



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 2023

Nummer 20

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	19.06.2023	Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Qualifizierungsaufstieg – QualiVO allg Verw). .	404
203013	05.06.2023	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung Unfallkasse 2.1 – VAP 2.1 UK)	410
221	26.06.2023	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2023/2024.	413
221	26.06.2023	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung von akademischen Graden und von Bezeichnungen im Hochschulbereich	431
630 764	21.06.2023	Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung	431
74 95	21.06.2023	Gesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften	443
	14.06.2023	Bekanntmachung des Beitritts des Saarlandes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 24. Juni 1971	448
	20.06.2023	13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Geldern	448

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203013

**Verordnung
über den Qualifizierungsaufstieg in die
Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungs-
dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen
(Verordnung Qualifizierungsaufstieg –
QualiVO allg Verw)**

Vom 19. Juni 2023

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung regelt den Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes durch Qualifizierung nach § 21 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Aufstiegsverfahren haben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Rechnung zu tragen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Voraussetzungen für ein berufsbegleitendes Aufstiegsverfahren sowie die dafür erforderlichen Abweichungen von den §§ 5 bis 7 durch gesonderten Erlass festlegen.

(4) Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) Die Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden SGB IX, und der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2019 (MBL. NRW. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

**§ 2
Zielsetzung**

Ziel der Qualifizierung ist es, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die zukünftige Amtsausübung in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes zu vermitteln. Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten sollen die in der bisherigen Ausbildung und in der beruflichen Praxis erworbenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln, damit sie den Anforderungsprofilen in der höheren Laufbahngruppe gerecht werden können.

**§ 3
Zuständigkeiten**

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft die nach § 2 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung, bei Beamtinnen und Beamten des Landes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes, zuständige dienstvorgesetzte Stelle, soweit in den nachfolgenden Vorschriften oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist. Sofern in den nachfolgenden Vorschriften die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, bleibt es für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts auch insoweit bei der Zuständigkeit der dienstvorgesehenen Stelle.

(2) Bildungsträger im Sinne dieser Verordnung sind für den Bereich der Landesverwaltung das Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen sowie für den Bereich der Kommunalverwaltung die Studieninstitute für kommunale Verwaltung in Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Zulassung, Auswahlverfahren

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob und in welchem Umfang sie die Möglichkeit eines Aufstiegs durch Qualifizierung eröffnet. Sie trifft auch die Entscheidung über die Zulassung zur Qualifizierung.

(2) Der Entscheidung über die Zulassung geht ein Auswahlverfahren auf der Grundlage der laufbahnrechtlichen Bestimmungen voraus.

(3) Das Auswahlverfahren hat sich an den Anforderungen für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes zu orientieren.

Teil 2

Aufstiegsregelungen

§ 5

Zeitliche Anforderungen und Unterrichtsumfang

(1) Der Aufstieg dauert mindestens 14 Monate und umfasst die Qualifizierung mit einem Einführungslehrgang und einer exemplarischen praktischen Einweisung gemäß § 6 sowie den Aufstiegslehrgang gemäß § 7 mit abschließender Aufstiegsprüfung gemäß § 8.

(2) Die für die angestrebte Laufbahn erforderlichen fachtheoretischen Kompetenzen werden in den beiden Lehrgängen nach Absatz 1 in einem Umfang von insgesamt mindestens 750 Unterrichtsstunden vermittelt.

(3) In beiden Lehrgängen ist Unterricht insbesondere in den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Fächern durchzuführen.

(4) Das Unterrichtsvolumen, die Unterrichtsinhalte und die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf zentrale Lehrgänge bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium durch den Lernzielkatalog. Während der theoretischen Ausbildung besteht die Verpflichtung, den Unterrichtsstoff nach Anweisung der Dozentin oder des Dozenten in Eigenarbeit vor- beziehungsweise nachzuarbeiten.

**§ 6
Qualifizierung**

(1) Der Zeitraum der Qualifizierung beträgt mindestens zehn Monate.

(2) Die Qualifizierung umfasst

1. einen mindestens drei Monate dauernden Einführungslehrgang, der von einem Bildungsträger nach § 3 Absatz 2 durchgeführt wird und
2. eine exemplarische praktische Einweisung in Aufgaben der angestrebten Laufbahngruppe.

(3) Im Lehrgang nach Absatz 2 sind in drei der in der Anlage genannten möglichen Prüfungsfächern Klausuren zu schreiben, für die jeweils zwei Zeitstunden anzusetzen sind. Die Klausuren sind von einer Dozentin oder einem Dozenten, die oder der in dem Lehrgang unterrichtet hat, auf Grundlage der Bewertungsgrundsätze nach § 14 zu bewerten. Die Einzelnoten sind zu addieren und das Ergebnis durch drei zu teilen. Ergibt die Rechnung den Punktwert 4,50 oder schlechter, so haben sich die Beamtinnen und Beamten in den Fächern, in denen die Leistungen mit weniger als der Note „ausreichend“ bewertet wurden, innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Lehrgangs einer nochmaligen schriftlichen Überprüfung zu unterziehen. Die neugeschriebenen Klausuren und die mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Klausuren des Einführungslehrgangs müssen im rechnerischen Durchschnitt mindestens den Punktwert 5,00 ergeben.

(4) Die exemplarische praktische Einweisung nach Absatz 2 findet in der Beschäftigungsdienststelle statt. Kann die Beschäftigungsdienststelle keine ordnungsgemäße Einweisung sicherstellen, wird die Beamtin oder der Beamte einer geeigneten Dienststelle zugewiesen. Die einweisende Dienststelle bestimmt eine mit der Einweisung betraute Person. Diese Person leitet die Beamtin oder den Beamten an, informiert sie oder ihn sowie die Beschäftigungsdienststelle regelmäßig und ausreichend über den Ausbildungsstand, beurteilt die Beamtin oder den Beamten zum Ende der Qualifizierung und führt das Beurteilungsgespräch.

§ 7

Aufstiegslehrgang

(1) Der Qualifizierung nach § 6 schließt sich ein mindestens drei Monate dauernder Aufstiegslehrgang mit abschließender Prüfung an, der von einem Bildungsträger nach § 3 Absatz 2 durchgeführt wird.

(2) Voraussetzung für Teilnahme am Aufstiegslehrgang ist, dass während der Qualifizierung

1. die Klausuren im Einführungslehrgang nach § 6 Absatz 3 bewertet worden sind und
2. die Leistungen während der exemplarischen praktischen Einweisung auf Grundlage der Bewertungsgrundsätze nach § 14 mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt worden sind.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vor, so ist für die Beamtin oder den Beamten das Aufstiegsverfahren beendet.

Teil 3

Regelungen zur Aufstiegsprüfung für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 8

Aufstiegsprüfung

(1) Die Aufstiegsprüfung schließt sich unmittelbar dem Aufstiegslehrgang an.

(2) Die Aufstiegsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Teil und dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte die erforderlichen Fachkenntnisse für die zukünftige Amtsausübung in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes erworben hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse in Aufgabenbereichen der höheren Laufbahngruppe anzuwenden. In der Zeit zwischen dem schriftlichen und dem praktischen Teil der Aufstiegsprüfung kehren die Beamtinnen und Beamten in die jeweiligen Beschäftigungsdienststellen zurück.

§ 9

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation und Durchführung der Aufstiegsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, im Folgenden Landesprüfungsamt, zuständig.

(2) Die Landesbehörden unterstützen das Landesprüfungsamt bei der Durchführung der Prüfung, insbesondere durch Freistellung von Mitgliedern für den Prüfungsausschuss sowie bei Prüfungsaufsichten.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Aufstiegsprüfungen bildet das Landesprüfungsamt einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein müssen. Er setzt sich zusammen aus einer Beamtin oder einem Beamten der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 als Vorsitzender oder Vorsitzendem und aus je einer Beamtin oder einem Beamten der

Ämtergruppe des ersten und zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 als Beisitzerin oder Beisitzer. Hauptamtlich Lehrende der Bildungsträger können auch Mitglied des Prüfungsausschusses sein, wenn sie nicht Beamtin oder Beamter sind.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Landesprüfungsamt bestimmt.

(4) Die Mitglieder werden im Verhinderungsfall von stellvertretenden Mitgliedern vertreten. Das Landesprüfungsamt beruft die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.

(5) Das Landesprüfungsamt kann die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grund abberufen.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

(7) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgebenden Stimmen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Landesprüfungsamt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesprüfungsamtes.

§ 11

Befangenheit

(1) Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder, die befangen sind, nach den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, nicht mitwirken.

(2) Ausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder zu prüfende Personen, die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen, während der praktischen Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Landesprüfungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

§ 12

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Beratungen des Prüfungsausschusses sowie die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Landesprüfungsamtes können anwesend sein. Die Beratung und Abstimmung über das Prüfungsergebnis erfolgt unter Ausschluss aller Personen, die nicht Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses sind.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt andere Personen als Gäste zulassen, sofern die zu prüfende Person nicht widerspricht. Die Regelungen des § 13 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 13

Regelungen für zu prüfende Personen mit Behinderung

(1) Zu prüfenden Personen mit Behinderungen sowie zu prüfenden Personen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist für die Teilnahme an Prüfungen vom Landesprüfungsamt ein Nachteilsausgleich zu gewähren, der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessen ist. Zu prüfende Personen mit Behinderungen legen die erforderlichen Bescheinigungen über Art und Umfang ihrer Behinderung vor, sofern sie Erleichterungen im Rahmen der Prüfung in Anspruch nehmen wollen. Zu prüfende Personen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, legen ein ärztliches Zeugnis vor. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs sind mit ihnen zu erörtern. Der Nachteilsausgleich darf nicht

zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen. Die Schwerbehindertenvertretung hat bei der praktischen Prüfung von zu prüfenden Personen mit Behinderungen ein Teilnahmerecht. Das Teilnahmerecht erstreckt sich nicht auf die Beratung über das Prüfungsergebnis. Die Schwerbehindertenvertretung ist im Einvernehmen mit der zu prüfenden Person zur unverzüglichen Rüge von Verfahrensfehlern gegenüber dem Landesprüfungsamt berechtigt. § 178 SGB IX bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anfertigung der Klausuren während der Qualifizierung gemäß § 6 Absatz 3.

§ 14

Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit und Vertretbarkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form der Prüfungsleistung, die sprachliche Darstellung sowie die Rechtschreibung zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut

= 15 bis 14 Punkte

= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut

= 13 bis 11 Punkte

= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend

= 10 bis 8 Punkte

= eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung

ausreichend

= 7 bis 5 Punkte

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft

= 4 bis 2 Punkte

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

ungenügend

= 1 bis 0 Punkte

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 15

Schriftlicher Teil der Aufstiegsprüfung

(1) Das Landesprüfungsamt stellt vier schriftliche Prüfungsarbeiten. Für die Bearbeitung und Lösung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils drei Zeitstunden anzusetzen. Anstelle einer schriftlichen Arbeit kann die Prüfung in elektronischer Form durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen zu den schriftlichen Arbeiten sinngemäß.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten haben ihren Schwerpunkt jeweils in einem der in der Anlage genannten Fächer. Ausgehend von dem jeweiligen Schwerpunkt-fach können höchstens zwei der schriftlichen Prüfungsarbeiten einen fächerübergreifenden Ansatz beinhalten. Dabei sollen bei der Fallbearbeitung Bezüge zu anderen Fächern oder Rechtsgebieten erkannt und bei der Lösung berücksichtigt werden.

(3) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Prüfungstermine und gibt die vier Prüfungsfächer spätestens zehn Tage vor den Prüfungsterminen bekannt.

(4) Die Prüfungsarbeiten sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der zu prüfenden Personen zu öffnen. Bei jeder Prüfungsarbeit sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Die Prüfungsaufga-

ben sind anonym zu schreiben. Die zu prüfenden Personen sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen gemäß § 20 hinzuweisen.

(5) Das Landesprüfungsamt bestimmt, wer die Aufsicht führt. Die aufsichtführende Person fertigt eine Niederschrift nach Muster des Landesprüfungsamtes und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die schriftlichen Arbeiten und die Niederschrift sind in einem Umschlag zu verschließen und dem Landesprüfungsamt oder einer von ihm bestimmten Person unmittelbar zuzuleiten.

§ 16

Bewertung und Rechtsfolgen der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Landesprüfungsamt bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 14 festgelegten Noten und einem Punktwert zu bewerten.

(2) Das Landesprüfungsamt kann weitere sachkundige Prüferinnen oder Prüfer, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur gutachterlichen Vorbeurteilung hinzuziehen.

(3) Bei abweichender Bewertung ist eine Einigung im Rahmen der vorgegebenen Noten anzustreben. Kommt sie nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 10 Absatz 7. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(4) Erst nach Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität gemäß § 15 aufzuheben.

(5) Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer in mindestens zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ und in keiner Prüfungsarbeit die Note „ungenügend“ gemäß § 14 erreicht hat. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

(6) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 17

Praktischer Teil der Aufstiegsprüfung

(1) Die praktische Prüfung gliedert sich in ein Fachgespräch mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses über eine von der zu prüfenden Person vorbereitete praktische Aufgabe und ein Prüfungsgespräch mit dem Prüfungsausschuss. In der praktischen Prüfung soll die zu prüfende Person den Nachweis erbringen, dass sie Sachverhalte erfasst, Fragestellungen zielorientiert bearbeitet, Lösungsansätze entwickelt und in berufstypischen Situationen angemessen kommunizieren und kooperieren kann. Das Fachgespräch ist in freier Rede zu führen. Stichwortartige Notizen sind zulässig. Fach- und Prüfungsgespräch sollen insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll dabei 15 Minuten nicht überschreiten. Der zu prüfenden Person ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zur Vorbereitung der praktischen Aufgabe zu gewähren. Das Fachgespräch soll sich auf ein Prüfungsfach beziehen.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt aus der Anlage vier Prüfungsfächer, auf die sich die praktische Prüfung erstreckt.

(3) Spätestens zehn Tage vor der praktischen Prüfung sind den zu prüfenden Personen die Zulassung zur praktischen Prüfung sowie die Prüfungsfächer der praktischen Prüfung mitzuteilen. Über die Nichtzulassung zur praktischen Prüfung und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erlässt das Landesprüfungsamt einen Bescheid.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die praktische Prüfung. Sie oder er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(5) Das Landesprüfungsamt kann Dozierende, die im Aufstiegslehrgang unterrichtet haben und nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, das Fachgespräch zu führen und Prüfungsfragen zu stellen. Die Regelungen des § 12 Absatz 2 bleiben unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen der gesamten praktischen Prüfung auf Grundlage der Bewertungsgrundsätze nach § 14 als eine Prüfungsleistung. Bei der Bewertung sind der Gesamteindruck der Leistung, die gezeigte Fachkompetenz der zu prüfenden Person, die praktische Umsetzung der Aufgabe, die fachliche Vertretbarkeit des dargestellten Arbeitsergebnisses sowie die Kommunikationsfähigkeit zu berücksichtigen.

(7) Wird die praktische Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 18

Gesamtergebnis

(1) Nach der praktischen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest und gibt es den zu prüfenden Personen bekannt.

(2) Grundlagen für die Festsetzung des Gesamtergebnisses sind die Punktwerte für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 60 Prozent, für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 Prozent und die Einweisungsbeurteilung mit 20 Prozent.

(3) Die Punktwerte für die Leistungen in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Bruchwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses bleiben die Bruchwerte, die sich beim Abschluss des Rechengangs ergeben, unter einem Wert von 5,00 Punkten unberücksichtigt und werden ab einem Punktwert von 5,00 wie folgt auf- oder abgerundet:

5,00 bis unter 5,50	= ausreichend (5),
5,50 bis unter 6,50	= ausreichend (6),
6,50 bis unter 7,50	= ausreichend (7),
7,50 bis unter 8,50	= befriedigend (8),
8,50 bis unter 9,50	= befriedigend (9),
9,50 bis unter 10,50	= befriedigend (10),
10,50 bis unter 11,50	= gut (11),
11,50 bis unter 12,50	= gut (12),
12,50 bis unter 13,50	= gut (13),
13,50 bis unter 14,50	= sehr gut (14),
14,50 bis 15,00	= sehr gut (15).

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht ist. Im Übrigen ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, nicht abändern.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Sind zu prüfende Personen durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretenden Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsteilen verhindert, so ist dies dem Landesprüfungsamt in geeigneter Form nachzuweisen. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Landesprüfungsamt geltend gemacht werden. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Die zu prüfenden Personen können in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten. Die Rücktrittsgenehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) Wird eine Prüfung aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen abgebrochen, so wird sie an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Dabei ist vom Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheinen zu prüfende Personen ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu schriftlichen Prüfungen oder

werden schriftliche Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgegeben, gelten diese Prüfungen als „ungenügend“. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Erscheinen zu prüfende Personen ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder treten sie ohne Genehmigung zurück, gilt diese Prüfung als „ungenügend“. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Zu prüfende Personen, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Unternimmt eine zu prüfende Person bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, haben die Aufsichtsführenden dies in der Niederschrift zu vermerken und das Landesprüfungsamt davon unverzüglich zu unterrichten. Das Mitführen von unzulässigen Hilfsmitteln gilt in der Regel als Täuschungsversuch.

(2) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, eines Verstoßes gegen die Wahrung der Anonymität in der schriftlichen Prüfung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet das Landesprüfungsamt nach Anhörung der zu prüfenden Person. Es kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten oder die Prüfung für insgesamt nicht bestanden erklären.

(3) Hat die zu prüfende Person bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der praktischen Prüfung.

§ 21

Niederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitz des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis aus. Das Prüfungszeugnis enthält

- a) die Personalien der zu prüfenden Person,
- b) die Bezeichnung der Aufstiegsprüfung „Aufstiegsprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes nach § 8 der Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen“,
- c) das Gesamtergebnis der Prüfung,
- d) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- e) die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- f) das Siegel des Landesprüfungsamtes.

(3) Über das Nichtbestehen der Prüfung erlässt das Landesprüfungsamt einen Bescheid.

(4) Eine Durchschrift des Zeugnisses oder der Mitteilung über das Nichtbestehen sowie eine Durchschrift der Niederschrift ist der Stammdienststelle zur Aufnahme in die Personalakten zu übersenden.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Aufstiegsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der Wiederholungsprüfung geht grundsätzlich die Teilnahme am nächstmöglichen Aufstiegslehrgang voraus.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ina Scharrenbach

§ 23

Einsichtnahme, Aufbewahrung

(1) Die zu prüfenden Personen können nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

(2) Prüfungsarbeiten und Niederschriften nach § 15 sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Zeugnisse und Prüfungsniederschriften nach § 21 sind 30 Jahre aufzubewahren.

Teil 4

Regelungen zur Aufstiegsprüfung für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Nordrhein-Westfalen

§ 24

Anwendung der Regelungen für die Beamtinnen und Beamten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Die Regelungen in Teil 3 gelten für Beamtinnen und Beamte in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe der Absätze 2 bis 7 entsprechend.

(2) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss des zuständigen Studieninstituts für kommunale Verwaltung abgelegt. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit einem auf das jeweilige Studieninstitut hinweisenden Zusatz.

(3) Die Mitglieder und der oder die Vorsitzende werden nach Maßgabe des Absatzes 4 von der Institutsleitung für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Institutsleitung kann diese und sonstige nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf die Studienleitung übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer kommunalen Wahlbeamtin oder einem kommunalen Wahlbeamten oder einer Beamtin oder einem Beamten der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie mindestens zwei weiteren Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2 oder vergleichbaren Beschäftigten. Darunter soll eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studieninstituts sein.

(5) An Stelle des Landesprüfungsamts tritt das zuständige Studieninstitut. Die Studieninstitute können bei Bedarf vom Gebietsgrundsatz abweichen und im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit die Aufgaben wahrnehmen.

(6) Das Prüfungszeugnis enthält die inhaltlich entsprechenden Angaben nach § 21 Absatz 2.

(7) Die Kompetenzen nach § 5 Absatz 2 und 4 Satz 1 trifft das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Teil 5

Schlussbestimmung

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2023

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Reul

Anlage**Fächer der Lehrgänge (§ 5 Absatz 3):**

Allgemeiner Verwaltungsdienst im Land Nordrhein-Westfalen	Allgemeiner Verwaltungsdienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Nordrhein- Westfalen
- Allgemeines Verwaltungsrecht - Methodenlehre - Ordnungsrecht - Staats- und Europarecht - Bürgerliches Recht - Beamtenrecht - Arbeits- und Tarifrecht - Personalvertretungsrecht - Kommunalverfassungsrecht - Verwaltungsorganisation - Öffentliche Betriebswirtschaftslehre - Öffentliche Finanzwirtschaft - Öffentliches Auftragswesen/Vergaberecht - Kommunikationstechnik	- Allgemeines Verwaltungsrecht inkl. Gutachten- und Bescheidtechnik - Recht der Gefahrenabwehr - Staatsrecht und Europarecht - Bürgerliches Recht - Beamtenrecht - Arbeits- und Tarifrecht - Kommunalrecht - Verwaltungsmanagement - Betriebswirtschaft für die öffentliche Verwaltung - Kommunales Finanzmanagement - Kosten- und Leistungsrechnung - Controlling - Buchführung - Sozialrecht - Methoden- und Sozialkompetenzen einschl. Diversity

Mögliche Prüfungsfächer (§§ 6 Absatz 3, 15 Absatz 2, 17 Absatz 2):

Allgemeiner Verwaltungsdienst im Land Nordrhein-Westfalen	Allgemeiner Verwaltungsdienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Nordrhein- Westfalen
- Allgemeines Verwaltungsrecht - Ordnungsrecht - Staats- und Europarecht - Beamtenrecht - Arbeits- und Tarifrecht - Öffentliche Finanzwirtschaft - Öffentliche Betriebswirtschaftslehre - Verwaltungsorganisation - Kommunalverfassungsrecht	- Allgemeines Verwaltungsrecht - Recht der Gefahrenabwehr - Staatsrecht und Europarecht - Beamtenrecht - Arbeits- und Tarifrecht - Kommunales Finanzmanagement - Betriebswirtschaft für die öffentliche Verwaltung - Verwaltungsmanagement - Kommunalrecht

203013

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes
der Laufbahngruppe 2 bei der
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsverordnung
Unfallkasse 2.1 – VAP 2.1 UK)**

Vom 5. Juni 2023

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

**Teil 1
Allgemeine Regelungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für die Laufbahn der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

**§ 2
Anerkennung anderer Laufbahnen**

Mit dem Erwerb einer Laufbahnbefähigung nach § 1 der Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land vom 5. August 2008 (GV. NRW. S. 572) in der jeweils geltenden Fassung besteht zugleich eine Laufbahnbefähigung nach § 1.

**§ 3
Einstellungsvoraussetzungen**

(1) Zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nach § 8 für die Laufbahn gemäß § 1 kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. nach den charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet ist, dabei darf von schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen nur das für die jeweilige Laufbahn erforderliche Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden, und
3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Zur Ausbildung kann auch zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt und im Rahmen eines Vertrages für das Studium im Beschäftigungsverhältnis gemäß § 7 Absatz 2 für eine Tätigkeit auf der Funktionsebene der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befähigt werden soll.

**§ 4
Bewerbung**

(1) Bewerbungen sind an die Einstellungsbehörde zu richten. Einstellungsbehörde ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch nicht volljährig ist, und
3. eine Abschrift oder Kopie des letzten Schulzeugnisses vor der Bewerbung und von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung. Sofern ein Zwischenzeugnis vorgelegt wird, ist das Abschlusszeug-

nis, das die nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 geforderte Vorbildung nachweist, unverzüglich nachzureichen.

(3) Bei Bewerbungen aus dem öffentlichen Dienst kann auf die Vorlage solcher Unterlagen verzichtet werden, die schon in der Personalakte enthalten sind.

**§ 5
Auswahl**

(1) Der Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 8 geht ein Auswahlverfahren voraus. Personen, die ausweislich der Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 die Voraussetzungen für eine Zulassung offensichtlich nicht erfüllen, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) Die Auswahlmethode bestimmt die Einstellungsbehörde unter Berücksichtigung des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes und der in Wissenschaft und Praxis sich fortentwickelnden Erkenntnisse über Personalausleseverfahren. Die Auswahlmethode muss für Bewerberinnen und Bewerber desselben Zulassungstermins gleich bleiben. Beim Auswahlverfahren und bei der Auswahlmethode werden die besonderen Belange von schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen berücksichtigt.

(3) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens entscheidet die Einstellungsbehörde über die Zulassung.

**§ 6
Einstellungszeitpunkt, Zulassung**

(1) Einstellungen erfolgen jeweils zum 1. September eines Jahres.

(2) Vor der Zulassungsentscheidung müssen vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitszeugnis,
3. die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er vorbestraft ist und ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, und
4. die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben rechtzeitig bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

**§ 7
Rechtsstellung**

(1) Zugelassene Personen werden für die Dauer der Ausbildung und Prüfung (Vorbereitungsdienst) in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Die dienstrechtlichen Entscheidungen trifft die Einstellungsbehörde. Erholungsurlaub ist grundsätzlich in der lehrveranstaltungsfreien Studienzeit in Anspruch zu nehmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können zugelassene Personen, die für eine Tätigkeit auf der Funktionsebene der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befähigt werden sollen, für die Dauer der Ausbildung und Prüfung mit der Einstellungsbehörde einen Vertrag für das Studium im Beschäftigungsverhältnis abschließen. In diesem Vertrag sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten einschließlich der Vergütung zu regeln. Dies gilt auch für die Anwendung dieser Verordnung.

**§ 8
Vorbereitungsdienst**

Der Vorbereitungsdienst besteht aus dem auf drei Studienjahre ausgerichteten Bachelor-Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und an der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, im Folgenden Hochschulen genannt.

§ 9**Vorzeitige Entlassung**

(1) Eine nicht bestandene Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird die letzte Wiederholungsmöglichkeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die Studienleistung oder Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden. In diesem Fall kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Dies ist auch der Fall, wenn eine Studienleistung oder Bachelorarbeit nicht innerhalb eines von den Hochschulen gemäß § 21 vorgegebenen Zeitraums erbracht wird.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind entlassen, wenn

1. sie einen Teil der Bachelorprüfung nach § 16 nicht bestanden haben und die Wiederholung der zum Nichtbestehen führenden Studienleistung oder Bachelorarbeit nicht wünschen, mit dem Tag der Erklärung,
2. sie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, mit dem Tag der Bekanntgabe,
3. sie eine Studienleistung nicht innerhalb eines von den Hochschulen gemäß § 21 vorgegebenen Zeitraums erbracht haben, mit Verstreichen der Frist oder
4. sie die maximale Zeitvorgabe des Studiums gemäß § 12 Absatz 1 überschreiten, mit dem Tag der Überschreitung.

(3) Für Studierende gemäß § 7 Absatz 2 gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass das Vertragsverhältnis beendet ist.

Teil 2**Ausbildung****§ 10****Ziel und Mindestinhalte der Ausbildung**

(1) Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, und die Befähigung für die Laufbahn gemäß § 1 zu vermitteln. Die Ausbildung soll die Studierenden vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit führen.

(2) Die Ausbildung umfasst mindestens folgende Inhalte:

1. Rechtswissenschaften mit den Schwerpunkten Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht, Grundlagen des Privatrechts, Arbeits- und Dienstrecht, Sozialdatenschutz und Datensicherheit, Grundlagen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts,
2. Management der Rehabilitation und Teilhabe einschließlich Prävention, Grundlagen der Unfall- und Arbeitsmedizin, Informations- und Kommunikationstechnologie, Unternehmensbetreuung,
3. Volkswirtschaftslehre und öffentliche Betriebswirtschaftslehre und
4. Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Grundlagen der empirischen Sozialforschung, Kommunikation und Psychologie.

§ 11**Gliederung des Studiums**

(1) Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines dualen Bachelor-Studiums. Sie gliedert sich in die fachwissenschaftliche Studienzeit an den Hochschulen und in die fachpraktische Studienzeit bei der Einstellungsbehörde. Die fachwissenschaftliche Studienzeit wird grundsätzlich als Präsenzstudium mit Selbststudienanteilen durchgeführt. Für die fachwissenschaftliche Studienzeit weist die Einstellungsbehörde die Studierenden den Hochschulen zu.

(2) Die Ausbildungsinhalte werden in Modulen (abgeschlossene Studien- beziehungsweise Lerneinheiten) vermittelt, welche mit einer Studienleistung (Modulprüfung

oder andere Studienleistung) abgeschlossen werden. Studienleistungen können auch aus mehreren Teilstudienleistungen bestehen. Die Gewichtung wird von den Hochschulen nach § 21 festgelegt. Jede Studienleistung wird mit einer Punktzahl und Note nach § 17 oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Studierenden werden unabhängig von den die Module abschließenden Studienleistungen während der fachpraktischen Zeit beurteilt.

§ 12**Dauer des Studiums**

(1) Die Ausbildung dauert unbeschadet des § 9 drei Jahre. Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Bachelorprüfung, die zugleich Laufbahnprüfung ist. Die Ausbildungszeit ist auf höchstens sechs Jahre begrenzt.

(2) Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge, Zeiten des Mutterschutzes oder Krankheitszeiten werden nicht auf die Ausbildungszeit nach Absatz 1 angerechnet, wenn insgesamt die Dauer von mehr als drei Monaten überschritten wird. Hiervon kann auf Antrag abgesehen werden.

(3) In den Fällen, in denen die Einhaltung der Studienzeitbegrenzung nach Absatz 1 eine unzumutbare Härte für die Studierenden darstellen würde und die dazu führenden Umstände nicht von ihnen zu vertreten sind, kann die oberste Dienstbehörde der Einstellungsbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von der Ausbildungszeitbegrenzung nach Absatz 1 zulassen.

(4) Für Studierende, die einem olympischen, paralympischen, deaflympischen oder special olympics Bundes- oder Landeskader angehören oder Mitglied einer entsprechenden Auswahlmannschaft sind und eine Empfehlung des Sportfachverbandes vorlegen, kann die Ausbildung um die mit dem Sportfachverband abgestimmte Trainings- und Wettkampfzeit bis zur Höchstausbildungszeit nach Absatz 1 verlängert werden.

(5) Auf Antrag können Zeiten eines Vorbereitungsdiens-tes für eine Laufbahn mit vergleichbaren Ausbildungsinhalten von der obersten Dienstbehörde der Einstellungsbehörde bis zur Dauer eines Jahres auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Dem Antrag ist ein Votum der Hochschulen beizufügen.

§ 13**Erprobung von Teilzeitstudium und Teilzeitmodell-Praxis**

(1) Zur Verbesserung der Vereinbarkeit dieser Ausbildung mit Lebensumständen können abweichend von § 12 nachfolgende Teilzeitregelungen (Teilzeitstudium und Teilzeitmodell-Praxis) erprobt werden. Die Erprobung setzt eine einvernehmliche Zustimmung und Umsetzung von Einstellungsbehörde und Hochschulen voraus.

(2) Bei einem Studium in Teilzeit werden die fachtheoretischen sowie die fachpraktischen Studienzeiten zeitlich reduziert (Teilzeitstudium). Dadurch verlängert sich die Ausbildungsdauer gemäß § 12 auf regelmäßig vier bis höchstens sechs Jahre. Im Rahmen dieses Teilzeitstudiums absolvieren die Studierenden regelmäßig 30 Wochenstunden.

(3) Zum Teilzeitstudium kann zugelassen werden, wer sich entsprechend der gesetzlichen Regelungen in Elternzeit befindet oder andere Voraussetzungen des § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524), geändert worden ist, erfüllt. Gleiches gilt entsprechend § 164 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, für schwerbehinderte Studierende sowie ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch.

(4) Die Zulassung von weiteren Studierenden zu einem Teilzeitstudium nach Absatz 1 steht im einvernehmli-

chen Ermessen der Einstellungsbehörde mit den Hochschulen.

(5) Studierende, die

1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, für deren Studiengang jedoch kein Teilzeitstudium nach Absatz 2 angeboten wird,
2. das Studium bereits in Vollzeit begonnen haben oder
3. einem olympischen, paralympischen, deaflympischen oder special olympics Bundes- oder Landeskader angehören oder Mitglied einer entsprechenden Auswahlmannschaft sind und eine Empfehlung des Sportfachverbandes vorlegen,

können alternativ lediglich die fachpraktischen Studienzeiten in Teilzeit absolvieren (Teilzeitmodell-Praxis). Die fachtheoretischen Studienzeiten erfolgen gemäß Studienverlauf in Vollzeit. Im Teilzeitmodell-Praxis können die fachpraktischen Studienzeiten um bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden. Die fachpraktischen Studienzeiten können bis zum entsprechenden Umfang der Reduzierung in einem der nächsten fachpraktischen Studienabschnitte nachgeholt werden. Sie müssen bis zum summarischen Erreichen einer regelmäßigen Arbeitszeit im Umfang von 30 Wochenstunden nachgeholt werden, wenn die individuelle regelmäßige Arbeitszeit in der Fachpraxis zuvor weniger als 30 Wochenstunden betragen hat.

(6) Unabhängig vom summarischen Erreichen einer regelmäßigen Arbeitszeit im Umfang von 30 Wochenstunden treffen die Hochschulen im Rahmen des Teilzeitmodells-Praxis nach Absatz 4 im Benehmen mit der Einstellungsbehörde die Entscheidung, ob das Ausbildungsziel durch die Reduzierung der fachpraktischen Studienzeit gefährdet ist und ob und inwieweit aus diesem Grund eine Verlängerung der fachpraktischen Studienzeit bis zum summarischen Erreichen einer regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitstudierenden im Einzelfall erforderlich ist.

(7) Im Falle einer Verlängerung der fachpraktischen Studienzeit nach den Absätzen 5 und 6 verlängert sich das Studium entsprechend. Eine Anrechnung auf die Ausbildungszeitbegrenzung nach § 12 Absatz 1 erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 14

Regelungen für Prüflinge mit Behinderungen

Prüflingen mit Behinderungen sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist für die Teilnahme an der Bachelorprüfung nach § 16 Absatz 1 auf Antrag von den Hochschulen der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Prüflinge mit Behinderungen legen die erforderlichen Bescheinigungen über Art und Umfang ihrer Behinderung vor, sofern sie Erleichterungen im Rahmen der Prüfung in Anspruch nehmen wollen. Prüflinge, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, legen ein ärztliches Zeugnis vor. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs sind mit ihnen zu erörtern. Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung bleibt unberührt. Die Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen haben bei mündlichen und fachpraktischen Prüfungen von Prüflingen mit Behinderungen ein Teilnahmerecht. Das Teilnahmerecht erstreckt sich nicht auf die Beratung über das Prüfungsergebnis. Die Schwerbehindertenvertretung ist im Einvernehmen mit dem Prüfling zur unverzüglichen Rüge von Verfahrensfehlern gegenüber der Prüfungsbehörde berechtigt. § 178 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Teil 3

Prüfungsangelegenheiten

§ 15

Prüfungsorgane

(1) Die Hochschulen richten Prüfungsorgane ein, die über die Einhaltung des ordnungsgemäßen Prüfungsver-

fahrens wachen. Näheres zur Einrichtung ist in dem Regelwerk nach § 21 geregelt.

(2) Die Prüfungsorgane treffen alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten einschließlich der Entscheidungen über Rechtsbehelfe.

§ 16

Bachelorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Studienleistungen während des Studiums und der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen gemäß Absatz 1 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Studienleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Studienleistung während des Studiums mit 80 Prozent und die Bachelorarbeit mit 20 Prozent gewichtet.

§ 17

Bewertung von Studienleistungen

Leistungen gemäß § 16 Absatz 1, die nicht mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, sind mit einer der folgenden Noten des Bachelor-Bewertungssystems zu bewerten:

1. sehr gut (1,0 bis 1,5) = eine hervorragende Leistung
2. gut (1,6 bis 2,5) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3. befriedigend (2,6 bis 3,5) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4. ausreichend (3,6 bis 4,0) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5. nicht ausreichend (4,1 bis 5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 18

Hochschulgrad, Laufbahnprüfung

(1) Mit Bestehen der Hochschulprüfung verleihen die Hochschulen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“.

(2) Die erfolgreich abgeleistete Hochschulprüfung gilt zugleich als Laufbahnprüfung für die in § 1 genannte Laufbahn. Bei Studierenden gemäß § 7 Absatz 2 gilt die Hochschulprüfung als der Laufbahnprüfung gleichwertig.

(3) Prüfungsakten sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Teil 4

Evaluierung, Hochschulregelungen, Regelaufstieg

§ 19

Evaluierung

Studium und Prüfung im Sinne dieser Verordnung sind regelmäßig zu evaluieren. Die Hochschulen führen die Evaluierung entsprechend ihrer Evaluationsordnung durch.

§ 20

Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenübermittlung

(1) Die Hochschulen können für Zwecke der Verwaltung Stammdatensätze der Studierenden erheben und speichern. Ein Stammdatensatz besteht aus Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Kontaktdaten, Art des zum Hochschulstudium berechtigten Bildungsstandes und Einstellungsbehörde. Der zugehörige Wohnsitz kann bei Bedarf mit erhoben werden. Die Hochschulen dürfen die Stammdatensätze zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums weiterverarbeiten. Insbesondere dürfen die Bewertungen der während des Studiums zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistungen im Stammdatensatz erfasst werden. Die Stammdatensätze dürfen für die Durchführung des Prü-

fungsverfahrens sowie zur Auswertung der Prüfungsergebnisse weiterverarbeitet werden. Zulässig ist insoweit auch eine Merkmalvergabe zum Nichtbestehen der Bachelorarbeit, erstmalig oder endgültig, zur Aufnahme in den Stammdatensatz.

(2) Die Hochschulen dürfen der Einstellungsbehörde die Stammdatensätze zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht übermitteln.

(3) Die gemäß Absatz 1 erhobenen und gemäß Absatz 2 übermittelten Daten sind spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Studiums zu löschen. Bereits bestehende Regelungen für statistische Zwecke bleiben unberührt.

§ 21

Ergänzende Regelungen der Hochschulen

Die Hochschulen erlassen ergänzende Regelungen zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung im Bachelor-Studiengang, beispielsweise zu

1. den Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung,
2. den Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, insbesondere ordnungswidrigen Verhaltens,
3. der Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
4. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen oder einer abgeschlossenen Teilprüfung oder
5. gutachterlichen Stellungnahmen, Bescheinigungen nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 5

Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 22

Übergangsregelung

Diese Verordnung findet auch Anwendung für Studierende, die ab September 2020 mit dem Bachelor-Studiengang begonnen haben.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. August 2033 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juni 2023

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2023 S. 410

(GV. NRW. S. 830) und Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 2023/2024 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3 zu dieser Verordnung sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

Die nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung verfügbaren Studienplätze werden von der Stiftung für Hochschulzulassung im Zentralen Vergabeverfahren gemäß Kapitel 2 Abschnitt 2 der Vergabeverordnung NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, vergeben. Die nach den Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß Kapitel 2 Abschnitt 3 der Vergabeverordnung NRW vergeben, soweit in der Vergabeverordnung NRW nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das für die Hochschulen zuständige Ministerium die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 2023

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina B r a n d e s

221

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2023/2024

Vom 26. Juni 2023

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019

Zulassungszahlen in bundesweiten Vergabeverfahren
- Universitätsstudiengänge -

Wintersemester 2023/2024

Studiengang/ Abschluss	TH Aachen	U Bielefeld	U Bochum	U Bonn	U Duisburg-Essen	U Düsseldorf	U Köln	U Münster
Medizin, S	282	60	343	326	225	397	195	147
Pharmazie, S				84		68		88
Zahnmedizin, S	71			84		53	35	56

Legende:

- S - Staatsexamen
- TH - Technische Hochschule
- U - Universität

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Angewandte Geographie	Ba (U)	126*													
Angewandte Informatik	Ba (U)			103*											
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft	Ba (U)							130*							
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)					62*									
Angewandte Sportwissenschaften	Ba (U)											100*			
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option LA			235							274*			330	
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - KF		55												
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - EF		26												
Antike Sprachen und Kulturen	Ba (U) - 2HF									115					
Aquatische Biologie	Ba (U)							25*							
Archäologie	Ba (U)									88*					
Architektur	Ba (U)	231*												80*	
Architektur und Städtebau	Ba (U)					151*									
Bauingenieurwesen	Ba (U)					146*									
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)	90*					199*			200*	588*				
Betriebswirtschaftslehre (Duisburg)	Ba (U)							500*							
Betriebswirtschaftslehre (Essen)	Ba (U)							338*							
Bildungswissenschaften	Ba LA GS		156			340					400*		180		
Bildungswissenschaften	Ba LA HRSGe		153			162									
Bildungswissenschaften	Ba LA GymGe		287			371									
Bildungswissenschaften	Ba LA SP					300 ^{d)}					124				
Bildungswissenschaften / Integrierte Sonderpädagogik	Ba LA GS		201												
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA GS												95		
Biochemie	Ba (U)		42*	60*			50*			38*					
Biologie	Ba (U)	153*	64*	243*	209*		394*	50*		246*					
Biologie	Ba (U) - KF		26												
Biologie	Ba (U) - EF		12												
Biologie	Ba(U)-Option LA			40							145*			85	
Biologie	Ba LA BK	11						20			15*				
Biologie	Ba LA HRSGe							70		59	60*		20		
Biologie	Ba LA GymGe	35			36			80		49			40		
Biologie	Ba LA SP									55					
Biomedical Technology	Ba (U) - 2HF												50		
Biowissenschaften	Ba (U)										180*				
Chemie	Ba LA GymGe									43					
Chinastudien	Ba (U) - 2HF									38					
Cyber Security	Ba (U)				60*										
Deutsch	Ba LA BK	5			7			34			22*				
Deutsch	Ba LA HRSGe							123		52	116*				
Deutsch	Ba LA GymGe	89			74	46		180		151					
Deutsch	Ba LA SP							30		152					
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Ba (U) - 2HF				25										
Deutsche Sprache und Literatur	Ba (U) - 2HF									162					
Deutsch-Italienischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	Ba (U)									30					
Diagnostik und individuelle Förderung in der inklusiven Schule	Ba LA SP										120				
Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache	Ba (U)									27*					
Englisch	Ba LA BK	7			6			20							

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Geographie	Ba(U)-Option LA			100							80*			55	
Geographie	Ba LA HRSGe									56	31*				
Geographie	Ba LA GymGe				29					44					
Geoinformatik	Ba (U)										29*				
Germanistik	Ba(U)-Option LA			291							369			380	
Germanistik	Ba LA HRSGe		42												
Germanistik (1. UFAch)	Ba LA GymGe		35												
Germanistik (2. UFAch)	Ba LA GymGe		34												
Geschichte	Ba (U) - 2HF									124					
Geschichte	Ba(U)-Option LA													240	
Geschichte	Ba LA HRSGe							110		103					
Geschichte	Ba LA GymGe	71			77			130		222					
Geschichtswissenschaft	Ba (U)	23*													
Gesundheitsökonomie	Ba (U)									74*					
Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	Ba (U)													60*	
Globale und Transnationale Soziologie	Ba (U)							10*							
Griechisch	Ba LA GymGe									14					
Grundlagen Kognitiver Systeme	Ba (U) - EF		80												
Hebammenwissenschaft	Ba (U)										24*				
Heilpädagogik	Ba (U)									60*					
Human Movement in Sports and Exercise	Ba (U)										31*				
Informatik	Ba (U)	332*		122*	110*						86*				
Informatik	Ba(U)-Option LA										50*				
Informationsverarbeitung	Ba (U) - 2HF									47					
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ba (U)									65*					
International and Comparative Law	Ba (U)										30*				
International Business Studies (IBS)	Ba (U)											226*			
Italienisch	Ba LA GymGe									44					
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ba (U)			104*											
Japanisch	Ba (U) - EF				60										
Japanisch	Ba LA GymGe									22					
Japanische Kultur in Geschichte und Gegenwart	Ba (U) - 2HF									62					
Journalistik	Ba (U)					32* a)									
Katholische Religionslehre	Ba LA HRSGe									17					
Katholische Religionslehre	Ba LA GymGe									42					
Katholische Theologie	Ba (U) - 2HF									9					
Klinische Linguistik/Sprachtherapie	Ba (U)		30*												
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Ba (U) - EF						66								
Kommunikationswissenschaft	Ba (U)										110*				
Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - 2HF							81			37*				
Koreanisch	Ba (U) - EF				30										
Koreanistik	Ba (U) - 2HF			50											
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF			56											
Kulturanthropologie/ Empirische Kulturwissenschaft	Ba (U) - EF				27										
Kunst	Ba LA HRSGe									16					
Kunst	Ba LA GymGe									44					
Kunstgeschichte	Ba (U) - 2HF									121					
Kunstgeschichte	Ba (U) - KF						105		</						

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/ Medienmanagement u. Medienökonomie	Ba (U)									24*					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medieninformatik	Ba (U)									25*					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medienrecht	Ba (U)									25*					
Medienwissenschaften	Ba (U)											43*			
Medienwissenschaften	Ba (U) - 2HF											73			
Medizinische Biologie	Ba (U)								46*						
Medizinische Physik	Ba (U)						46*								
Medizintechnik	Ba (U)							50*							
Moderne Ostasienstudien	Ba (U)							63*							
Modernes Japan	Ba (U) - KF						68								
Modernes Japan	Ba (U) - EF						32								
Mode-Textil-Design-Studien	Ba (U) - 2HF											58			
Molekularbiologie	Ba (U)		36*					30*							
Molekulare Biomedizin	Ba (U)				60*										
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)		20*												
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ba (U)	38*													
Musik	Ba LA HRSGe									11					
Musikvermittlung	Ba (U) - 2HF									39					
Musikwissenschaft	Ba (U) - 2HF									67					
Musikwissenschaft/ Sound Studies	Ba (U) - 2HF				47										
Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht (Deutsch-Französisch)	Ba (U)			19*											
Naturwissenschaften	Ba (U)						40*								
Neurowissenschaften	Ba (U)									15*					
Ökonomik	Ba(U)-Option LA										60*				
Pädagogik	Ba LA BK											20			
Pädagogik	Ba LA GymGe									43		60			
Pädagogik (2. UFach)	Ba LA GymGe		25												
Philosophie	Ba (U) - 2HF									135					
Philosophie	Ba(U)-Option LA			231							219*				
Philosophie	Ba LA GymGe							70		100					
Philosophie/Praktische Philosophie	Ba LA GymGe				56										
Philosophy, Politics and Economics	Ba (U)						51*								
Politik	Ba LA BK									8					
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF				54										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF				109										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF				32										
Politik und Recht	Ba (U)										65*				
Politik und Wirtschaft	Ba (U)										65*				
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA			55											
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF						38								
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA										93*			55	
Praktische Philosophie	Ba LA BK				4										
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe							81		50	37*				
Psychologie	Ba (U)		150*	195*	120*		127*	70*		120*	180*		63*	125*	
Psychologie	Ba (U) - EF		36		55										
Psychologie	Ba LA BK					47						30			
Psychologie	Ba LA GymGe					57						30			
Psychologie (polyvalent)	Ba (U)	120*													

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Sozialwissenschaften	Ba (U)									142					
Sozialwissenschaften	Ba(U)-Option LA													95	
Sozialwissenschaften	Ba LA HRSGe									66					
Sozialwissenschaften	Ba LA GymGe									46					
Sozialwissenschaften	Ba LA SP									29					
Sozialwissenschaften - Medien, Politik, Gesellschaft	Ba (U)						180*								
Sozialwissenschaften in Europa	Ba (U)												10*		
Soziologie	Ba (U)		90*								51*			100*	
Soziologie	Ba (U) - EF						38								
Soziologie	Ba(U)-Option LA										174*				
Soziologie mit Schwerpunkt Technikforschung	Ba (U)	55*													
Spanisch	Ba LA HRSGe									25					
Spanisch	Ba LA GymGe				42					133					
Sport	Ba(U)-Option LA										160*				
Sport	Ba LA BK								8		22*				
Sport	Ba LA GS								21		74*				
Sport	Ba LA HRSGe								32		42*				
Sport	Ba LA GymGe								138						
Sport	Ba LA SP								33		30				
Sport- und Bewegungsvermittlung in Freizeit- und Breitensport	Ba (U)								93*						
Sport und Gesundheit in Prävention und Therapie	Ba (U)								94*						
Sport und Leistung	Ba (U)								93*						
Sportjournalismus	Ba (U)								30*						
Sportmanagement und Sportkommunikation	Ba (U)								93*						
Sportökonomie	Ba (U)											30*			
Sportwissenschaft	Ba (U)		60*	100*											
Sportwissenschaft	Ba(U)-Option LA			40										90	
Sportwissenschaft	Ba LA GS		69												
Sportwissenschaft	Ba LA HRSGe		55												
Sportwissenschaft (1. UFAch)	Ba LA GymGe		64												
Sportwissenschaft (2. UFAch)	Ba LA GymGe		36												
Sprach- und Kommunikationswissenschaft	Ba (U)	25*													
Sprache und Kommunikation in der globalisierten Mediengesellschaft	Ba (U) - 2HF				36										
Sprachen und Kulturen der islamischen Welt	Ba (U)									44*					
Sprachliche Grundbildung - Lehramt an Grundschulen	Ba LA GS													480	
Sprachtherapie	Ba (U)									30*					
Theaterwissenschaft	Ba (U) - 2HF			74											
Umweltwissenschaften	Ba (U)		30*												
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)						133*	47*		136*	144*				
Wirtschaft und Recht	Ba (U)										65*				
Wirtschaft-Politik	Ba LA HRSGe							83			45*				
Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften	Ba LA GymGe				23	75		103							
Wirtschaftschemie	Ba (U)						71*								
Wirtschaftsinformatik	Ba (U)							75*		72*	157*				
Wirtschaftsingenieurwesen - IngwiS	Ba (U)					190*		150*							
Wirtschaftsingenieurwesen / Bauingenieurwesen	Ba (U)	141*													
Wirtschaftsingenieurwesen / Elektrische Energietechnik	Ba (U)	133*													
Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau	Ba (U)	362*													
Wirtschaftsingenieurwesen / Werkstoff- und Prozesstechnik	Ba (U)	78*													
Wirtschaftslehre / Politik	Ba LA BK										15*				
Wirtschaftslehre/ Politik	Ba LA BK														
Wirtschaftspolitischer Journalismus	Ba (U)					20* ^{b)}									
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U)													320*	
Wirtschaftswissenschaft	Ba(U)-Option LA													50	
Wirtschaftswissenschaft	Ba LA BK	10				35		37		36					
Wirtschaftswissenschaft - BWL	Ba (U) - 2HF			50											
Wirtschaftswissenschaft - VWL	Ba (U) - 2HF			38											
Wirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK							36							
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U)		195*			373*									
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U) - 2HF				44										
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U) - KF		10												
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U) - EF				33										
Wissenschaftsjournalismus	Ba (U)					12* ^{c)}									

Master-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Agricultural and Food Economics	Ma (U)				37								
Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and	Ma (U)				25								
Allgemeine Erziehungswissenschaft	Ma (U) - 2HF								35				
Angewandte Geographie	Ma (U)	22											
Angewandte Psychologie: Diagnostik, Beratung und Training	Ma (U)		30										
Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	Ma (U)			25									
Artificial Intelligence and Data Science	Ma (U)					40							
Arzneimittelforschung (Drug Research)	Ma (U)				20								
Arzneimittelwissenschaften	Ma (U)									14			
Behaviour: From Neural Mechanisms to Evolution	Ma (U)		13										
Betriebswirtschaftslehre	Ma (U)									302			
Betriebswirtschaftslehre - Energy and Finance	Ma (U)						26						
Bildung und Förderung in der frühen Kindheit	Ma (U) - 2HF								35				
Bildungswissenschaften	Ma LA BK									80			
Bildungswissenschaften	Ma LA GS									239			
Bildungswissenschaften	Ma LA HRSGe									190			
Bildungswissenschaften	Ma LA GymGe									552			
Biochemistry	Ma (U)				72				19				
Biodiversität	Ma (U)			20									
Biologie	Ma LA BK									11			
Biologie	Ma LA HRSGe								21	26			
Biologie	Ma LA GymGe				29				24	84			
Biologie	Ma LA SP								22				
Biomedical Technology	Ma (U)											20	
Biotechnologie	Ma (U)									25			
Biowissenschaften	Ma (U)									38			
Business Administration - Accounting and Taxation	Ma (U)								51				
Business Administration - Corporate Development	Ma (U)								52				
Business Administration - Finance	Ma (U)								52				
Business Administration - Marketing	Ma (U)								51				
Business Administration - Supply Chain Management	Ma (U)								51				
Business Analytics and Econometrics	Ma (U)								44				
Business Development	Ma (U)									20			
Chemie	Ma (U)									74			
Chemie	Ma LA GymGe								20				
Cognitive Science	Ma (U)			21									
Computational Biology	Ma (U)								18				
Computational Sciences	Ma (U)								25				
Cyber Security	Ma (U)				15								
Data Science	Ma (U)		20										
Deutsch	Ma LA BK									20			
Deutsch	Ma LA HRSGe								34	45			
Deutsch	Ma LA GymGe								99	128			
Deutsch	Ma LA SP								171				
Deutsche Gebärdensprache (Erweiterungsfach)	Ma LA SP								31				
Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften	Ma (U)								30				
Ecology and Environmental Change	Ma (U)		13										
Ecology, Evolution and Environment	Ma (U)								12				
Economic Policy Consulting	Ma (U)			15									
Economic Research	Ma (U)								14				
Economics	Ma (U)					20			101				
Englisch	Ma LA BK									7			
Englisch	Ma LA GS								18	37			
Englisch	Ma LA HRSGe								25	9			
Englisch	Ma LA GymGe								89	82			
Englisch	Ma LA SP								23				
Ernährungswissenschaften	Ma (U)				35								
Erwachsenenbildung/Weiterbildung	Ma (U) - 2HF								35				
Erziehungswissenschaft	Ma (U)									80			
Evangelische Religionslehre	Ma LA HRSGe								9				
Evangelische Religionslehre	Ma LA GymGe								8				
Finance, Accounting, Auditing, Controlling and Taxation (FAACT)	Ma (U)			30									
Französisch	Ma LA HRSGe								6				
Französisch	Ma LA GymGe				20				42				
Gender and Queer Studies	Ma (U)								32				
Gender Studies	Ma (U) - 2HF			21									
Genetics and Biology of Aging and Regeneration	Ma (U)								45				
Genome based Systems Biology	Ma (U)		16										
Geographie	Ma (U)				67				41				
Geographie	Ma LA HRSGe								28				
Geographie	Ma LA GymGe								30				
Geography of Environmental Risks and Human Security	Ma (U)				24								
Geoinformatics and Spatial Data Science	Ma (U)									12			
German and Comparative Literature	Ma (U)				10								
Gerontologie	Ma (U) - 2HF								50				
Geschichte	Ma LA HRSGe								54				
Geschichte	Ma LA GymGe								109				
Gesundheitsökonomie	Ma (U)								46				

Master-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Griechisch	Ma LA GymGe								5				
Heilpädagogik und Inklusion	Ma (U) - 2HF								50				
Human Technology in Sports and Medicine	Ma (U)							31					
Immunobiology: from molecules to integrative systems	Ma (U)				74								
Industrial Pharmacy	Ma (U)					40							
Information Systems	Ma (U)								44	43			
Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt	Ma (U) - 2HF								50				
Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit	Ma (U) - 2HF								50				
Interdisziplinäre Biomedizin	Ma (U)		20										
Interkulturelle Kommunikation und Bildung	Ma (U)								32				
Interkulturelle Kommunikation und Bildung	Ma (U) - 2HF								33				
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ma (U) - 2HF								32				
International Gender Studies	Ma (U)			19									
International Management	Ma (U)								41				
International Master of Environmental Sciences	Ma (U)								20				
International Sport Development and Politics	Ma (U)							31					
Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik	Ma (U)						30						
Internationale und Europäische Governance	Ma (U)									30			
Italienisch	Ma LA GymGe								10				
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ma (U)			22									
IT-Sicherheit / Netze und Systeme	Ma (U)			15									
Katholische Religionslehre	Ma LA HRSGe								4				
Katholische Religionslehre	Ma LA GymGe								14				
Kindheit, Jugend, Soziale Dienste	Ma (U)												30
Klinische Psychologie und Psychotherapie	Ma (U)	45	70										
Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften	Ma (U)								5				
Kognitive Neurowissenschaften	Ma (U)									30			
Kommunikationswissenschaft	Ma (U)									30			
Kunst	Ma LA HRSGe								3				
Kunst	Ma LA GymGe								19				
Landschaftsökologie	Ma (U)									30			
Latein	Ma LA GymGe								29				
Lebensmittelchemie	Ma (U)									25			
Lehr- und Forschungslogopädie	Ma (U)	15											
Leistung, Training und Coaching im Spitzensport	Ma (U)							30					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA GS								26				
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA SP								51				
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA GS								109	238			
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA SP								52				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA GS								30	63			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA SP								44				
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA GS								108	237			
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA SP								60				
Life Science Informatics	Ma (U)				25								
Management & Consulting im Sport	Ma (U)			23									
Management and Economics	Ma (U)			64									
Märkte und Unternehmen	Ma (U)						25						
Mathematik	Ma LA HRSGe								11				
Mathematik	Ma LA GymGe								20				
Mathematik	Ma LA SP								20				
Medical Immunosciences and Infection	Ma (U)				20								
Medienkulturwissenschaft	Ma (U)								20				
Medienkulturwissenschaft	Ma (U) - 2HF								20				
Medienwissenschaft	Ma (U)				69				15				
Medizinische Biologie	Ma (U)						35						
Medizin-Management für Mediziner	Ma (U)						12						
Medizin-Management für Wirtschaftswissenschaftler	Ma (U)						12						
Mikrobiologie	Ma (U)				37								
Molecular Cell Biology	Ma (U)		19		27								
Molecular Plant and Microbial Sciences	Ma (U)								20				
Molekularbiologie	Ma (U)						25						
Molekulare Biomedizin	Ma (U)					40				21			
Molekulare Biotechnologie	Ma (U)		20										
Molekulare Lebensmitteltechnologie	Ma (U)				35								
Musik	Ma LA HRSGe								11				
Musikvermittlung	Ma (U) - 2HF								31				
Naturschutz und Landschaftsökologie	Ma (U)				24								
Neuroscience	Ma (U)								16				
Neurosciences	Ma (U)				20								
Organisationsentwicklung	Ma (U) - 2HF								50				
Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology	Ma (U)				45								
Pädagogik	Ma LA BK									16			
Pädagogik	Ma LA GymGe								32	34			
Philosophie	Ma LA GymGe								30				
Plant Sciences	Ma (U)				30								
Politik	Ma LA BK								10				
Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung	Ma (U)						30						
Politikwissenschaft	Ma (U)				55				62				

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	D	DU-E	K	K	K	MS	PB	SI	W
Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie	Ma (U)										30			
Praktische Philosophie	Ma LA HRSGe									13				
Prävention und Intervention in der Kindheit	Ma (U) - 2HF									50				
Psychologie	Ma (U)	34			105	116	35			60	76		31	
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie	Ma (U)									60				
Psychologie mit Schwerpunk klinische Psychologie und	Ma (U)												30	
Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit	Ma (U)													40
Psychologie mit Schwerpunkt Experimentelle Psychologie und	Ma (U)		20											
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und	Ma (U)			90							60			60
Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaft	Ma (U)			24										
Psychology in Sport and Exercise	Ma (U)								31					
Psychotherapie	Ma (U)						35							
Public Health	Ma (U)		81											
Recht der Digitalisierung	Ma (U)									20				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ma (U)									5				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ma (U)									16				
Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristen	Ma (U)									30				
Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung	Ma (U) - 2HF									50				
Rehabilitation von Menschen mit kognitiven	Ma (U) - 2HF									50				
Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung	Ma (U) - 2HF									50				
Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	Ma (U) - 2HF									50				
Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsmanagement	Ma (U)								30					
Sales Management	Ma (U)			15										
Sociology: Social and Economic Psychology	Ma (U)									25				
Sociology: Social Research	Ma (U)									48				
Sonderpädagogik	Ma LA BK									33				
Sonderpädagogik	Ma LA GymGe									21				
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ma LA SP									170				
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ma LA SP									17				
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ma LA SP									117				
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ma LA SP									39				
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ma LA SP									49				
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ma LA SP									132				
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ma LA SP									42				
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ma LA SP									40				
Soziale Arbeit	Ma (U)						35							
Sozialwissenschaft	Ma (U)			64										
Sozialwissenschaften	Ma LA HRSGe									23	10			
Sozialwissenschaften	Ma LA GymGe									34	49			
Sozialwissenschaften	Ma LA SP									6				
Soziologie	Ma (U)		58		35									
Spanisch	Ma LA HRSGe									2				
Spanisch	Ma LA GymGe									67				
Sport	Ma LA BK							9						
Sport	Ma LA GS							9						
Sport	Ma LA HRSGe							15						
Sport	Ma LA GymGe							95						
Sport	Ma LA SP							17						
Sport and Exercise Sciences for Health and Performance	Ma (U)			24										
Sport Management	Ma (U)							29						
Sport- und Bewegungsgerontologie	Ma (U)							31						
Sport, Medien und Kommunikationsforschung	Ma (U)							31						
Sports, Exercise and Human Performance	Ma (U)										20			
Sporttourismus und Destinationsmanagement	Ma (U)							31						
Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management	Ma (U)		15											
Statistische Wissenschaften	Ma (U)		12											
Strategische Kommunikation	Ma (U)										18			
Strategy and International Security	Ma (U)				20									
Sustainable Management - Water and Energy	Ma (U)	17												
Theorien und Praktiken professionellen Schreibens	Ma (U)									20				
Translational Neuroscience	Ma (U)					20								
Unterstützte Kommunikation	Ma (U) - 2HF									50				
Versorgungswissenschaft	Ma (U)									52				
Volkswirtschaftslehre/Economics	Ma (U)										54			
Wasserwissenschaften	Ma (U)										15			
Wirtschaftsgeographie	Ma (U)	25												
Wirtschaftsrecht	Ma (U)									30				
Wirtschaftswissenschaft	Ma (U)	18												
Wirtschaftswissenschaft	Ma LA BK									33				
Wirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ma LA BK									31				
Wirtschaftswissenschaften	Ma (U)		70											

Legende zur Anlage 2:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (U)	-	Bachelor
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
FSP	-	Förderschwerpunkt
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	-	Master
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SF	-	Sonderpädagogische Fachrichtung
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U	-	Universität
Z	-	Zertifikat
ZSTG	-	Zusatzstudiengang
*	-	Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil

a) Universität Dortmund: Studienfach Journalistik / Abschluss Ba:
4 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

b) Universität Dortmund: Studienfach Wirtschaftspolitischer Journalismus / Abschluss Ba:
4 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

c) Universität Dortmund: Studienfach Wissenschaftsjournalismus / Abschluss Ba:
4 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

d) Universität Dortmund: davon 20 Studienplätze für die Kombination des Förderschwerpunktes „Sehen“ als erste sonderpädagogische Fachrichtung mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Körperliche und motorische Entwicklung“ als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Fachhochschulstudiengänge -
Wintersemester 2023/2024**

Bachelor-Studiengänge

Studiengang	FH Aachen	HS Bielefeld		HS	HS Bonn-Rhein-Sieg	FH	HS	Westfälische HS GE, BO, RE			TH Köln			FH Münster	HS Niederrhein	HS Ostwestfalen		HS Rhein-Waal			HS Ruhr-West	HS f. Gesundheit
		BI	MI					BO	St.A	RB	DO	D	GE			BOC	RE	K	GM	LEV		
Studienfach	Abschluss	AC																				
Applied Biology	Ba (FH)								139*				130*				45*					
Architektur	Ba (FH)			56*							166*											
Architektur und Innenarchitektur	Ba (FH)																					
Banking and Finance	Ba (FH)												50*									
Bauingenieurwesen	Ba (FH)						75*						100*	210*								
Bauingenieurwesen (Praxissemester)	Ba (FH)																				133*	
Berufspädagogik im Gesundheitswesen - Fachrichtung																						
Pflege	Ba (FH)													40*								
Betriebswirtschaft	Ba (FH)													150*	130*							
Betriebswirtschaft (Praxissemester)	Ba (FH)					173*																
Betriebswirtschaft (Praxissemester) (Rheinbach)	Ba (FH)				97*																	
Betriebswirtschaft (Praxissemester) (St. Augustin)	Ba (FH)				130*																	
Betriebswirtschaft (VBSTG)	Ba (FH)		25*																			
Betriebswirtschaft / Business Studies	Ba (FH)	162*																				
Betriebswirtschaft / Business Studies (Teilzeit)	Ba (FH)	8*											110*									
Betriebswirtschaftslehre	Ba (FH)		61*																			
Betriebswirtschaftslehre (Praxissemester)	Ba (FH)				60*								63*					55*				
Bibliothek und digitale Kommunikation	Ba (FH)																					
Bioengineering	Ba (FH)																					
Biomedizintechnik	Ba (FH)					70*																
Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester	Ba (FH)					40*					127*											
Business Administration	Ba (FH)																					
Business Administration (Teilzeit)	Ba (FH)									7*												
BWL - Internationales Handelsmanagement und Logistik (Praxissemester)	Ba (FH)																				76*	
Cyber Security	Ba (FH)																					
Data and Information Science	Ba (FH)				100*								60*									
Data Science and Artificial Intelligence (DAISY)	Ba (FH)									34*												
Design	Ba (FH)													72*								
Digital Business und IT-Management	Ba (FH)										15*											
E-Commerce	Ba (FH)																			94*		
Energie- und Umwelttechnik	Ba (FH)								69*													
Ergotherapie	Ba (FH)																					62*
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	Ba LA BK													45*								
Erneuerbare Energien	Ba (FH)											118*										
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)					68*																
Gesundheitsökonomie	Ba (FH)																					41*
Gesundheitswissenschaft/ Pflege	Ba LA BK													55*								

[illegible]

Anlage 3

Bachelor-Studiengänge

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Master-Studiengänge

Studiengang	FH Aachen		HS Bielefeld		HS	HS Bonn-Rhein-Sieg	FH	HS	Westfälische HS GE, BO, RE	TH Köln	FH Münster	HS Niederrhein	HS Ostwestfalen		HS Rhein-Waal	HS Ruhr-West	HS f. Gesundheit							
Studienfach	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	St A	DO	D	GE	BOC	RE	K	GM	LEV	MS	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	BO

Legende:

Ba (FH)	-	Bachelor (Fachhochschule)
FH	-	Fachhochschule
IngwiS	-	Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ma (FH)	-	Master (Fachhochschule)
Ma (U)	-	Master (Universität)
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
VBSTG	-	Verbundstudiengang
WiwiS	-	Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
WiWi	-	Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
*	-	Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil

221

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung von akademischen Graden und von Bezeichnungen im Hochschulbereich

Vom 26. Juni 2023

Auf Grund des § 69 Absatz 6 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Führung von akademischen Graden und von Bezeichnungen im Hochschulbereich vom 31. März 2008 (GV. NRW. S. 375), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Inhaberinnen und Inhaber des in den Vereinigten Staaten von Amerika erworbenen Grades „Doctor of Philosophy“ – abgekürzt „Ph.D.“ –, können, sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching als „R1: Doctoral Universities – Very high research activity“ oder als „R2: Doctoral Universities – High research activity“ klassifiziert ist (Carnegie-Liste), die Abkürzung „Dr.“ ohne weitere Zusätze führen.“

2. Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Vereinigtes Königreich: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 2023

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina B r a n d e s

– GV. NRW. 2023 S. 431

630

764

Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 21. Juni 2023

764

Artikel 1

Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest

(1) Dem am 22. Mai 2023 in Düsseldorf und am 22. Mai 2023 in Hannover unterzeichneten Staatsvertrag zwi-

schen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts und über die LBS Landesbausparkasse NordWest wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Regelungen des Staatsvertrags, die sich nach seinem § 16 bemessen, werden jeweils im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben werden.

630

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung

In § 112 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, werden die Wörter „LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“ durch die Wörter „LBS Landesbausparkasse NordWest“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt an dem gemäß § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens der Verschmelzung in Kraft.

(3) Zu dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 379) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen
über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,
Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche
Landesbausparkasse Berlin–Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts,
zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts,
und über die LBS Landesbausparkasse NordWest

Präambel

Die Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „LBS West“, und die Träger der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin–Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „LBS Nord“, haben ihre Absicht bekundet, diese beiden Landesbausparkassen zu einer gemeinsamen Landesbausparkasse LBS NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „LBS NordWest“, mit Sitzen in Münster und Hannover zu vereinigen. Die Vereinigung soll nach dem Willen der Träger durch Verschmelzung der LBS Nord auf die LBS West geschehen. Dadurch wollen sie ein markt- und zukunftsfähiges Verbundunternehmen schaffen, um den erheblichen Marktveränderungen und dem verschärften Wettbewerbsumfeld im Bausektor zu begegnen und Synergieeffekte zu nutzen.

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sind vor diesem Hintergrund übereingekommen, eine Vereinigung der LBS West und der LBS Nord zu ermöglichen und hierfür den rechtlichen Rahmen für eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts zu schaffen. Dazu schließen sie folgenden Staatsvertrag:

§ 1

Verschmelzung

(1) Die LBS Nord wird aufgrund eines Verschmelzungsvertrags auf die LBS West verschmolzen werden. In dem Verschmelzungsvertrag ist zu regeln, dass die LBS Nord ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung und unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS West überträgt. Die Träger der LBS Nord und der LBS West können als Parteien am Verschmelzungsvertrag beteiligt werden.

(2) Der Abschluss des Verschmelzungsvertrages bedarf der Zustimmung der jeweiligen Träger der LBS Nord und der LBS West sowie der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Niedersächsischen Finanzministeriums. Die Verschmelzung wird mit Ablauf des Tages rechtlich wirksam, welcher in der in Absatz 3 Satz 1 geregelten Bekanntmachung benannt ist (Wirksamwerden der Verschmelzung).

(3) Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gibt die in Absatz 2 Satz 1 geregelten Genehmigungen sowie die Verschmelzung und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt; der Zeitpunkt des Wirksamwerdens muss nach dieser Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt liegen.

Soll die Verschmelzung wirtschaftlich und steuerlich auf einen Zeitpunkt zurückwirken, der vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung liegt (steuerlicher Übertragungsstichtag), so ist dem Antrag auf Genehmigung bei dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Bilanz des übertragenden Rechtsträgers (Schlussbilanz) beizufügen, die auf einen höchstens acht Monate vor der Antragstellung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist; in diesem Fall gilt § 2 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stichtag der Schlussbilanz dem steuerlichen Übertragungsstichtag entspricht.

(4) Die Verschmelzung ist in das für die LBS Nord und die LBS West jeweils zuständige Handelsregister einzutragen. Die Eintragung im Handelsregister ist keine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Verschmelzung.

(5) Für die Verschmelzung gelten im Übrigen die jeweiligen Vorschriften des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 379) sowie die Satzung der LBS West vom 12. Juli 2014 (MBI. NRW. S. 416), die zuletzt durch Satzung vom 29. Januar 2016 (MBI. NRW. S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Bei Widersprüchen gehen die Vorschriften dieses Staatsvertrags über die Verschmelzung vor.

§ 2

Rechtsform, Name, Sitze, Siegel

(1) Die gemäß § 1 vereinigte Landesbausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie trägt den Namen LBS Landesbausparkasse NordWest. Der Name kann durch Satzung geändert werden.

(2) Die LBS NordWest hat Sitze in Münster und Hannover. Sie kann durch Beschluss der Trägerversammlung weitere Sitze in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen begründen oder Sitze aufheben. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in Münster.

(3) Die LBS NordWest führt ein Siegel.

§ 3

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der LBS NordWest werden durch Satzung geregelt. Erlass und Änderungen der Satzung obliegen der Trägerversammlung.

(2) Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium. Sie sind kostenpflichtig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

(3) Die erste Satzung der LBS NordWest kann zeitgleich mit oder nach der Zustimmung der Träger zum Verschmelzungsvertrag vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlassen sowie vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung geändert werden.

Erlass und Änderung der ersten Satzung der LBS NordWest obliegen der Trägerversammlung der LBS West und bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung der LBS Nord sowie der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der LBS West im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium; die Trägerversammlungen der LBS West und der LBS Nord können ihre Beschlüsse gemäß diesem Absatz 3 jeweils auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Die erste Satzung ist zeitgleich mit der Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 kostenpflichtig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 4

Aufgaben, Beteiligungen

(1) Die LBS NordWest pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte.

(2) Die LBS NordWest kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften an anderen Unternehmen beteiligen oder die Trägerschaft übernehmen.

§ 5

Trägerschaft

(1) Träger der LBS NordWest sind

1. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband,
 2. der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband,
 3. der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband,
 4. die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sowie
 5. die Landesbank Berlin AG als Beliehene im Sinne des Absatzes 2,
- sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Landesbank Berlin AG wird hiermit von den Vertragschließenden mit der Aufgabe beliehen, Trägerin der LBS NordWest zu sein.

(3) Die Träger unterstützen die LBS NordWest bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS NordWest gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS NordWest Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(4) Die LBS NordWest kann juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts als Beliehene im Sinne des Absatzes 5 als Träger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen. Sie kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die jeweiligen Träger der LBS NordWest und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium juristische Personen des Privatrechts mit der Aufgabe beleihen, Träger der LBS NordWest zu sein. Die Beleihung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der LBS NordWest, deren Träger und der zu beleihenden juristischen Person des Privatrechts. Diese muss hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgabe bieten. Die Beleihung ist zu widerrufen, sofern die beleihene juristische Person die in Absatz 3 genannte Aufgabe nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann.

(6) Die Beliehenen unterliegen hinsichtlich ihrer Trägerschaft an der LBS NordWest der Rechtsaufsicht gemäß § 14.

(7) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der LBS NordWest, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest, mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere nach Absatz 5 beliehene juristische Personen des Privatrechts übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft sowie die zugleich erfolgende Übertragung der Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem oder den übertragenden Trägern und dem oder den übernehmenden Trägern. In dem Vertrag ist insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft und im Fall mehrerer Erwerber die Höhe der jeweils zu übertragenden Beteiligung am Stammkapital zu regeln. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der oder die Erwerber zur Übernahme der Trägerschaft berechtigt sind und der Vertrag mit den Vorschriften dieses Staatsvertrags im Einklang steht. Genehmigungserfordernisse nach anderen Gesetzesvorschriften bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörde gibt den Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(8) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf die LBS NordWest übertragen. Ein Erwerb durch die LBS NordWest ist nur zulässig, wenn im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb vorhanden ist oder gebildet werden könnte und das Eigenkapital mindestens in Höhe des Stammkapitals erhalten bleibt. In diesem Fall erwirbt die LBS NordWest die Beteiligung als eigenen Anteil gemäß § 7 Absatz 3. Die Übertragung der Beteiligung am Stammkapital erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem oder den übertragenden Trägern und der LBS NordWest. In dem Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs und der Zeitpunkt des Übergangs der Beteiligung zu regeln. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag mit den Vorschriften dieses Staatsvertrags im Einklang steht. Genehmigungserfordernisse nach anderen Gesetzesvorschriften bleiben unberührt. Im Fall der vollständigen Übertragung der Beteiligung am Stammkapital und des damit verbundenen Verlusts der Trägerstellung ist das Ausscheiden des übertragenden Trägers aus dem Trägerkreis der LBS NordWest kostenpflichtig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

(9) Die LBS NordWest kann ihre als eigene Anteile gehaltene Beteiligung am Stammkapital der LBS NordWest mit Zustimmung der Träger ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere nach Absatz 5 beliehene juristische Personen des Privatrechts übertragen.

Die Übertragung der Beteiligung am Stammkapital erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der LBS NordWest und dem oder den Erwerbern. In dem Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Beteiligung am Stammkapital und im Fall mehrerer Erwerber die Höhe der jeweils zu übertragenden Beteiligung am Stammkapital zu regeln. Der oder die Erwerber werden zum Zeitpunkt des Übergangs der Beteiligung am Stammkapital Träger der LBS NordWest. Absatz 7 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

§ 6

Haftung

(1) Die LBS NordWest haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger der LBS NordWest ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes ergibt.

(2) Die Träger der LBS West am 18. Juli 2005 haften zeitlich unbegrenzt für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der LBS West, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren. Verbindlichkeiten der LBS West im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen, die gemäß Bescheid des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. August 2002 der LBS West zugeordnet wurden. Die in Satz 1 genannten Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS NordWest nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der LBS West aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere der in Satz 1 genannten Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der LBS West.

(3) Unbeschadet der Haftung gemäß Absatz 2 haften die am 18. Juli 2001 vorhandenen Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale für die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Verbindlichkeiten der LBS West unbeschränkt. Verbindlichkeiten der LBS West im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen, die gemäß Bescheid des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. August 2002 der LBS West zugeordnet wurden. Die Haftung nach Satz 1 tritt nur ein, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen der LBS NordWest nicht befriedigt werden und die Träger nach Absatz 2 nicht leisten.

(4) Die Träger der LBS Nord am 18. Juli 2005 haften vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 zeitlich unbegrenzt für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der LBS Nord, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren. Die in Satz 1 genannten Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie nach deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS NordWest nicht befriedigt werden können. Die in Satz 1 genannten Träger haften gesamtschuldnerisch; sie sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

(5) Für die vor dem 1. Januar 2001 begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) der LBS Nord haften allein die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, für die Altverbindlichkeiten der früheren Landesbank Berlin – Girozentrale –, nunmehr Landesbank Berlin AG, die das Sondervermögen ihrer ehemaligen Landesbausparkasse betreffen, haftet diese allein.

(6) Das Land Niedersachsen und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband haften für die bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 entstandenen Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Hannover weiterhin gemäß den vor dem 1. Juli 1994 geltenden Bestimmungen.

§ 7

Stammkapital

(1) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse werden durch die Trägerversammlung festgesetzt. Sie werden durch die Satzung gemäß § 3 geregelt.

(2) Eine Herabsetzung des Stammkapitals ist zulässig. In diesem Fall haben Gläubiger der LBS NordWest keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung.

(3) Die LBS NordWest kann mit Zustimmung der an der Veräußerung von einer oder mehreren Beteiligungen am Stammkapital nicht beteiligten Träger Beteiligungen an ihrem Stammkapital erwerben und diese als eigene Anteile halten. Stimm- und sonstige Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen, ruhen. Die Trägerversammlung kann die Einziehung eigener Anteile beschließen. Näheres kann in der Satzung geregelt werden. Die LBS NordWest kann die eigenen Anteile nach § 5 Absatz 9 übertragen.

§ 8

Zukünftige Verschmelzungen

(1) Die LBS NordWest kann als übernehmender Rechtsträger mit mindestens einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts als übertragender Rechtsträger – auch länderübergreifend – einen Verschmelzungsvertrag schließen, durch den der übertragende Rechtsträger sein Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS NordWest gegen Gewährung einer Gegenleistung überträgt. Die Parteien können als Gegenleistung für den oder die unmittelbaren oder mittelbaren Träger oder Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers die Mitträgerschaft an der LBS NordWest, die Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter oder die Zahlung eines Wertausgleichs vorsehen oder auf die Gewährung einer Gegenleistung verzichten.

(2) Bei einer Verschmelzung nach Absatz 1 sind bestehende Rechte der Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers zu wahren; die Haftung gemäß § 6 Absatz 2 bis 6 bleibt unberührt. Nähere Einzelheiten der Verschmelzung, insbesondere zu Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen sowie zu Parteien und Inhalt des Verschmelzungsvertrages, können in der Satzung der LBS NordWest oder einer Verschmelzungssatzung der LBS NordWest geregelt werden; dabei kann bestimmt werden, dass die Erstellung einer Schlussbilanz, eines Verschmelzungsberichts sowie eine Prüfung der Verschmelzung nur erforderlich sind, wenn die Parteien dies vereinbaren. § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Abschluss des Verschmelzungsvertrages bedarf der Zustimmung der Träger und der Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium. Verschmelzungen werden mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wirksam, wenn nicht die Parteien im Verschmelzungsvertrag einen anderen Zeitpunkt vereinbaren. Die Aufsichtsbehörde gibt die Verschmelzung und den Zeitpunkt, zu dem die Verschmelzung wirksam wird, im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Soll die Verschmelzung wirtschaftlich und steuerlich auf einen Zeitpunkt zurückwirken, der vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung liegt, so ist dem Antrag auf Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde eine Schlussbilanz beizufügen, die auf einen höchstens acht Monate vor der Antragstellung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist; in diesem Fall gilt § 2 des Umwandlungssteuergesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stichtag der Schlussbilanz dem steuerlichen Übertragungsstichtag entspricht.

(4) Die Verschmelzung ist in das für den übertragenden Rechtsträger und die LBS NordWest jeweils zuständige Handelsregister einzutragen. Die Eintragung im Handelsregister ist keine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Verschmelzung.

(5) Verschmelzungen nach Absatz 1 sind Verschmelzungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dieser Staatsvertrag oder eine Satzung nach Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmen, sind auf die Verschmelzungen die Vorschriften des Zweiten Buches des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9

Organe

(1) Organe der LBS NordWest sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung.

(2) Die Zusammensetzung der Organe, ihre Befugnisse und Einzelheiten ihrer Beschlussfassung regelt die Satzung. In der Satzung können Regelungen zur Haftung der Organe getroffen werden.

(3) Der Verwaltungsrat besteht zu mindestens einem Drittel aus Beschäftigten der LBS NordWest im Sinne des § 5 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LPVG NRW. Für die Wahl sind das LPVG NRW und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485), die zuletzt durch Verordnung vom 28. November 2017 (GV. NRW. S. 865) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung beginnt die neue Amtszeit des Verwaltungsrats der LBS NordWest. Die Einzelheiten zu Ausgestaltung und Besetzung des Verwaltungsrats regelt die Satzung der LBS NordWest.

(5) Die Beschäftigten der LBS NordWest werden innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Verschmelzung Wahlen der Vertreter der Beschäftigten auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Wahlvorschriften durchführen.

Bis zur Wahl der neuen Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der LBS NordWest üben die bisherigen Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der LBS West ihre Tätigkeit weiterhin aus. Der Verwaltungsrat der LBS NordWest wird für die Dauer bis zur Wahl der neuen Vertreter der Beschäftigten, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, um stimmberechtigte Mitglieder auf die nach der gemäß § 3 beschlossenen Satzung der LBS NordWest für die Vertreter der Beschäftigten vorgesehene Mitgliederzahl ergänzt, die der Aufsichtsrat der LBS Nord aus dem Kreis und auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat der LBS Nord bestimmt, wobei die Vertreter Beschäftigte im Sinne des § 5 LPVG NRW sein müssen. Die Amtszeit der Vertreter der Beschäftigten im ersten Verwaltungsrat der LBS NordWest im Sinne der Sätze 3 und 4 endet mit der Wahl der neuen Vertreter der Beschäftigten nach Satz 2, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

§ 10

Anzuwendendes Recht

(1) Auf die LBS NordWest finden die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden personalvertretungsrechtlichen, soweit in diesem Staatsvertrag nicht abweichend geregelt, und die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die für die Gleichberechtigung von Frauen geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Im Übrigen unterliegt die LBS NordWest nordrhein-westfälischem Landesrecht, soweit nicht die örtliche Belegenheit Anknüpfungspunkt ist.

§ 11

Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

(1) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen nach Maßgabe von § 324 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sämtliche zu diesem Zeitpunkt mit der LBS Nord bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf die LBS NordWest über.

(2) Die in Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen gemäß Absatz 1 befindlichen Personen werden nach Maßgabe des § 613a Absatz 5 BGB über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse informiert.

§ 12

Dienststellen

(1) Die LBS NordWest hat eine Dienststelle in Münster und eine Dienststelle in Hannover. Zur Dienststelle Münster gehören die Standorte Bremen und Münster, zur Dienststelle Hannover gehören die Standorte Berlin, Hannover und Oldenburg.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann weitere Dienststellen errichten. Die oberste Dienstbehörde kann Dienststellen der LBS NordWest sowie wesentliche Teile von ihnen auflösen, einschränken, verlegen oder mit anderen Dienststellen der LBS NordWest zusammenlegen.

Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bei Maßnahmen nach Satz 1 und Satz 2 richten sich nach dem LPVG NRW.

(3) Werden künftig neue Standorte der LBS NordWest begründet oder kommen neue Standorte der LBS NordWest aufgrund einer Verschmelzung nach § 8 hinzu, so ordnet die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung betriebsorganisatorischer Belange sowie der räumlichen Entfernung die Standorte einer vorhandenen Dienststelle der LBS NordWest zu, soweit sie nicht als weitere Dienststellen gemäß Absatz 2 geführt werden. Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bei Maßnahmen nach Satz 1 richten sich nach dem LPVG NRW.

(4) Der Leiter der Dienststellen der LBS NordWest ist der Vorstand der LBS NordWest. Der Vorstand der LBS NordWest ist zugleich die oberste Dienstbehörde.

(5) § 1 Absatz 2 und 3 LPVG NRW findet auf die LBS NordWest keine Anwendung.

§ 13

Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

(1) Bei der LBS NordWest wird entsprechend der §§ 52 und 53 LPVG NRW ein dienststellenübergreifender Gesamtpersonalrat errichtet. Er ist zuständig für Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen betreffen und nicht durch die einzelnen Personalräte innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden können; insoweit ist die Zuständigkeit der einzelnen Personalräte ausgeschlossen.

(2) Bei der LBS NordWest wird entsprechend § 60 Absatz 2 LPVG NRW eine dienststellenübergreifende Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung errichtet. Sie ist zuständig für Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen betreffen und nicht durch die einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden können; insoweit ist die Zuständigkeit der einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen ausgeschlossen.

(3) Die Zuständigkeit des gemäß Absatz 1 errichteten Gesamtpersonalrats sowie der gemäß Absatz 2 errichteten Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung erstreckt sich jeweils auch auf gemäß § 12 Absatz 2 hinzukommende weitere Dienststellen.

(4) Der bei der LBS West bestehende Personalrat bleibt unverändert im Amt und nimmt nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende seiner Amtszeit die Aufgaben des Personalrats in der Dienststelle Münster wahr. Entsprechendes gilt für die bei der LBS West bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(5) Der in der Dienststelle Hannover der LBS Nord bestehende Personalrat bleibt unverändert im Amt und nimmt nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende seiner Amtszeit die Aufgaben des Personalrats in der Dienststelle Hannover wahr. Für diesen Zeitraum wird er um ein Mitglied des in der Dienststelle Berlin der LBS Nord bestehenden Personalrats ergänzt; ist dieses Mitglied verhindert oder scheidet es aus dem Personalrat aus, so tritt an seine Stelle das für den Personalrat der Dienststelle Berlin nächstberufene Ersatzmitglied. Das Amt des in der Dienststelle Berlin der LBS Nord bestehenden Personalrats endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung. Die in der Dienststelle Hannover der LBS Nord bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung bleibt unverändert im Amt und nimmt nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende ihrer Amtszeit die Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung in der Dienststelle Hannover wahr.

(6) Abweichend von Absatz 1 wird bis zum Beginn der Amtszeit eines entsprechend der §§ 52 und 53 LPVG NRW gewählten Gesamtpersonalrats, längstens für die Dauer von sechs Monaten seit Wirksamwerden der Verschmelzung, ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet. Er besteht aus 13 Mitgliedern, von denen acht Mitglieder durch den Personalrat der Dienststelle Münster und fünf Mitglieder durch den Personalrat der Dienststelle Hannover jeweils aus der Mitte ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmen sind. Das Amt des bei der LBS Nord bestehenden Gesamtpersonalrats endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

(7) Abweichend von Absatz 2 wird bis zum Beginn der Amtszeit einer entsprechend § 60 Absatz 2 LPVG NRW gewählten Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung, längstens für die Dauer von sechs Monaten seit Wirksamwerden der Verschmelzung, eine Übergangsgesamtjugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder durch die Jugend- und Auszubildendenvertretung der Dienststelle Münster und ein Mitglied durch die Jugend- und Auszubildendenvertretung der Dienststelle Hannover jeweils aus der Mitte ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmen sind.

(8) Die in der Dienststelle der LBS West bestehende Schwerbehindertenvertretung bleibt unverändert im Amt und nimmt ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende ihrer Amtszeit die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung in der Dienststelle Münster wahr. Die bei der LBS Nord bestehende Schwerbehindertenvertretung bleibt unverändert im Amt und nimmt ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ende ihrer Amtszeit die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung in der Dienststelle Hannover wahr. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung ist nach Maßgabe des § 180 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine Gesamtschwerbehindertenvertretung zu bilden.

§ 14

Rechtsaufsicht

(1) Die LBS NordWest untersteht der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Aufsicht wird durch das für die Sparkassenaufsicht im Land Nordrhein-Westfalen zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde) im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium ausgeübt. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der LBS NordWest im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der LBS NordWest unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie mündliche oder schriftliche Berichte und Akten anfordern. Zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben kann sie sich Gutachten externer Dritter bedienen. Die Kosten hierfür sind von der LBS NordWest zu erstatten. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Aufsichtsbehörde auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der LBS NordWest zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der LBS NordWest, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt die LBS NordWest die gesetzlichen, insbesondere die ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die LBS NordWest anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die LBS NordWest der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle der LBS NordWest das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten durchführen lassen.

§ 15

Auflösung der Bausparkasse

Die LBS NordWest kann durch Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen aufgelöst werden. Dieser regelt die Einzelheiten der Liquidation. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 16

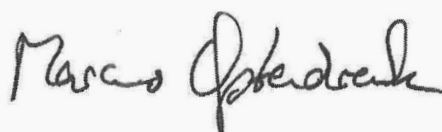
Inkrafttreten

(1) § 1 und § 3 Absatz 3 treten an dem Tag in Kraft, der auf den Tag der letzten Hinterlegung der wechselseitig auszutauschenden Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Niedersächsischen Staatskanzlei folgt.

(2) Die weiteren Vorschriften des Staatsvertrages treten an dem durch die Aufsichtsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages bekannt gegebenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 2023

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen



Dr. Marcus Optendrenk

Hannover, den 22. Mai 2023

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Niedersachsen
Der Finanzminister
des Landes Niedersachsen



Gerald Heere

74
95

Gesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften

Vom 21. Juni 2023

95

Artikel 1

Änderung des Landesschiffsabfallgesetzes

Das Landesschiffsabfallgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG und zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesschiffsabfallgesetz – LSchAbfG)“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
„Inhaltsübersicht
 § 1 Zweck des Gesetzes
 Abschnitt 1
 Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG
 § 2 Anwendungsbereich
 § 3 Begriffsbestimmungen
 § 4 Hafenauffangeinrichtungen
 § 5 Schiffsabfallbewirtschaftungspläne; Informationen
 § 6 Meldung
 § 7 Entladung von Schiffsabfällen
 § 8 Kostendeckungssysteme
 § 9 Ausnahmen
 § 10 Überwachung; Anordnungsbefugnis
 § 11 Zuständigkeit
 § 12 Ordnungswidrigkeiten
 § 13 Schulung des Personals
 Abschnitt 2
 Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt
 § 14 Überwachung, Anordnungsbefugnis
 § 15 Zuständigkeit
 § 16 Ordnungswidrigkeiten
 Abschnitt 3
 Inkrafttreten
 § 17 Inkrafttreten“
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Die Vorschriften dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über

Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116), im Folgenden Hafenentsorgungsrichtlinie. Sie sollen die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See soweit wie möglich verhindern, indem in den betroffenen nordrhein-westfälischen Häfen Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle bereitgehalten und verstärkt in Anspruch genommen werden.

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. 2003 II S. 1799, 1800) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausführung des Binnenschifffahrt-Abfall-Übereinkommen-Ausführungsgesetzes vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 130).“

4. Die Überschrift zu Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG“

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für seegehende Schiffe im Sinne von § 3 Satz 1 Nummer 1, unabhängig von ihrer Flagge, ausgenommen Schiffe, die für Hafendienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/697 (ABl. L 165 vom 27.5.2020) geändert worden ist, eingesetzt werden, und ausgenommen Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und andere Schiffe, die Eigentum eines Staates sind oder von diesem betrieben werden und vorläufig nur auf nichtgewerblicher staatlicher Grundlage eingesetzt werden.“

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Häfen des Landes Nordrhein-Westfalen sind dazu verpflichtet, alle fünf Jahre den Anlauf seegehender Schiffe im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 1 zu melden. Der Anlauf seegehender Schiffe ist für jedes der fünf Jahre gesondert zu erfassen. Die Meldung ist jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres an die zuständige Hafenbehörde zu übermitteln. Eine Neubewertung, welche Häfen vom Anwendungsbereich der Hafenentsorgungsrichtlinie erfasst werden, erfolgt dann im Vorfeld zur Aufstellung der Abfallbewirtschaftungspläne alle fünf Jahre.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oberste Hafenbehörde regelt durch Verordnung die Festlegung der Häfen oder bestimmter Bereiche von Häfen, die diesem Gesetz unterliegen.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Entsorgung von Abfällen von Schiffen, die nicht in den Geltungsbereich der Hafenentsorgungsrichtlinie fallen, gelten die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils

geltenden Fassung. Diesen Schiffen ist freigestellt, die Hafenauffangeinrichtungen auf eigene Kosten zu benutzen.“

6. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

1. Schiff: ein seegehendes Wasserfahrzeug jeder Art, das in der Meeresumwelt eingesetzt wird, einschließlich Fischereifahrzeuge, Sportboote, Tragflügelboote, Luftkissenfahrzeuge, Tauchfahrzeuge und schwimmendes Gerät;
2. Hafen: ein Ort oder ein geografisches Gebiet, einschließlich des Ankergebiets im Zuständigkeitsbereich des Hafens, der oder das so angelegt und ausgestattet wurde, dass er oder es vornehmlich dazu dient, Schiffe aufzunehmen; diese Bereiche werden durch Verordnung nach § 2 Absatz 2 festgelegt;
3. Hafenauffangeinrichtung: jede ortsfeste, schwimmende oder mobile Vorrichtung, die die Dienstleistung des Auffangens von Abfällen von Schiffen zum Zweck der ordnungsgemäßen Entsorgung erbringen kann;
4. Schiffsabfälle: alle Abfälle einschließlich Ladungsrückständen, die während des Schiffsbetriebs oder bei Laden, Löschen oder Reinigen anfallen und die in den Geltungsbereich der Anlagen I, II, IV, V und VI des MARPOL-Übereinkommens fallen, sowie passiv gefischte Abfälle;
5. passiv gefischte Abfälle: Abfälle, die bei Fischfangtätigkeiten in Netzen gesammelt werden;
6. Ladungsrückstände: Reste von Ladungen an Bord, die nach dem Laden und Löschen an Deck oder in Laderäumen oder Tanks verbleiben, einschließlich beim Laden oder Löschen angefallener Überreste oder Überläufe in feuchtem oder trockenem Zustand oder in Waschwasser enthalten, ausgenommen nach dem Fegen an Deck verbleibender Ladungstaub oder Staub auf den Außenflächen des Schiffes;
7. Sportboot: ein Schiff jeder Art, mit einer Rumpflänge von mindestens 2,5 Metern, unabhängig von der Antriebsart, das für Sport- oder Freizeit Zwecke bestimmt ist und nicht für den Handel eingesetzt wird;
8. Fischereifahrzeug: ein Schiff, das für den Fang von Fischen oder anderen lebenden Meeresressourcen ausgerüstet ist oder hierzu gewerblich genutzt wird;
9. ausreichende Lagerkapazitäten: das Vorhandensein von genügend Kapazität, um die Abfälle, einschließlich der wahrscheinlich während der Fahrt anfallenden Abfälle, ab dem Zeitpunkt des Auslaufens bis zum Anlaufen des nächsten Hafens an Bord zu lagern;
10. Liniendienst: den Verkehr auf der Grundlage einer öffentlich zugänglichen oder geplanten Liste mit Abfahrts- und Ankunftszeiten für bestimmte Häfen oder sich wiederholende Überfahrten, die einen erkennbaren Fahrplan darstellen;
11. regelmäßiges Anlaufen eines Hafens: wiederholte Fahrten desselben Schiffs nach einem gleichbleibenden Muster zwischen bestimmten Häfen oder eine Abfolge von Fahrten von und zu demselben Hafen ohne Zwischenstopp;
12. häufiges Anlaufen eines Hafens: das Anlaufen ein und desselben Hafens durch ein Schiff mindestens einmal alle zwei Wochen;
13. GISIS: das von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) eingerichtete Globale Integrierte Schifffahrtsinformationssystem;
14. Behandlung: Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung;

15. indirekte Gebühr: eine Gebühr, die für die Bereitstellung der Dienstleistungen von Hafenauffangeinrichtungen gezahlt wird, unabhängig von der tatsächlichen Entladung von Abfällen von Schiffen;

16. MARPOL: Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978 (BGBl. 1982 Teil II S. 2) in der jeweils geltenden Fassung;

17. SafeSeaNet: in Artikel 22 a Absatz 3 und Anhang III der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10; L 51 vom 24.2.2009, S. 14), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, genanntes System der Europäischen Union für den Austausch von Informationen für die Sicherheit des Seeverkehrs.

Schiffsabfälle nach Satz 1 Nummer 4 gelten als Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Betreiberinnen oder“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „die eine umweltgerechte Bewirtschaftung ermöglichen.“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Betreiberinnen oder“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Betreiberinnen oder“ gestrichen und die Wörter „die Schiffsführerin oder den Schiffsführer“ durch die Wörter „den Kapitän“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtungen müssen in jedem Fall geeignet sein, die übliche Art und Menge von Ladungsrückständen der den Hafen im Regelfall anlaufenden Schiffe aufzunehmen sowie praktikabel hinsichtlich Formalitäten und einfacher und schneller Handhabung, damit die Schiffe nicht unnötig aufgehalten werden.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Betreiberinnen oder“ gestrichen.

- d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die oberste Hafenbehörde regelt durch Verordnung im Einvernehmen mit der obersten Abfallwirtschaftsbehörde den Ablauf der Entsorgung im Hafen.

(6) Die jeweiligen Hafenbehörden sorgen dafür, dass die Abfälle unter Anwendung ausreichender Sicherheitsmaßnahmen entladen und aufgefangen werden, um Gefahren für Mensch und Umwelt in den in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fallenden Häfen zu verhindern.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „I“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die nach § 4 Absatz 1 Verpflichteten erstellen eine Zusammenfassung des Schiffsabfallbewirtschaftungsplans, die allen Hafenbenutzern zugänglich gemacht wird. Sie übermitteln diese außerdem an das SafeSeaNet. Die Zusammenfassung enthält folgende Angaben:

1. Standort der Hafenauffangeinrichtung für jeden Anlegeplatz, sowie gegebenenfalls deren Öffnungszeiten,

2. Liste der von dem Hafen normalerweise bewirtschafteten Abfälle von Schiffen,
3. Liste der Kontaktstellen, der Betreiber von Hafenauffangeinrichtungen sowie der angebotenen Dienstleistungen,
4. Beschreibung der Verfahren für die Entladung der Abfälle und
5. Kurzbeschreibung des Kostendeckungssystems.

(3) Die Schiffsabfallbewirtschaftungspläne sind der oberen Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen und von dieser zu bewerten und zu genehmigen. Sie sind zumindest alle fünf Jahre und nach wesentlichen Änderungen des Hafenbetriebs zu überprüfen, soweit erforderlich anzupassen, erneut vorzulegen, zu bewerten und zu genehmigen. Wurden während des Fünfjahreszeitraums keine bedeutenden Änderungen vorgenommen, kann die erneute Genehmigung in Form einer Bestätigung des Planes erfolgen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Sportboothäfen sind durch die zuständige Hafenbehörde von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 auszunehmen, sofern ihre Hafenauffangeinrichtungen in das von der jeweiligen Kommune verwaltete Abfallbewirtschaftungssystem integriert sind und die Hafennutzer über das Verfahren der Abfallentsorgung informiert werden. Wird diese Ausnahme angewendet, informiert der nach § 4 Absatz 1 Verpflichtete die Nutzer dieser Häfen darüber und meldet den Namen und die geographischen Koordinaten des Hafens an das SafeSeaNet.

(6) Die oberste Hafenbehörde wird ermächtigt, in der Allgemeinen Hafenverordnung vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34) in der jeweils geltenden Fassung weitere Regelungen zur Ausführung der Meldungen an das SafeSeaNet zu treffen.“

9. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Meldung

(1) Der Kapitän sowie der Betreiber eines Schiffs nach § 3 Satz 1 Nummer 1, das beabsichtigt, einen nordrhein-westfälischen Hafen anzulaufen, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor Ankunft, spätestens jedoch bei Bekanntwerden des Zielhafens eine Meldung an die Hafenbehörde des Anlaufhafens sowie an den Betreiber der Hafenauffangeinrichtung oder den Hafenumschlagsbetreiber abzugeben oder durch den örtlichen Beauftragten abgeben zu lassen. Bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden sind die Angaben spätestens beim Auslaufen aus dem letzten Hafen zu melden. Für die Meldung ist das Formblatt nach Anhang 2 der Hafenentsorgungsrichtlinie zu verwenden.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die in Absatz 1 genannten Angaben – vorzugsweise in elektronischer Form – außerdem mindestens bis zum nächsten Anlaufhafen an Bord verfügbar zu halten und der Hafenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die in Absatz 1 aufgeführte Meldung ist durch den Meldeverantwortlichen elektronisch über eine bekannt gemachte Eingangsschnittstelle an das Hafeninformationssystem zu senden oder direkt in das Datenerfassungsmodul des Zentralen Meldeportals des Bundes einzugeben. Die jeweils gültigen Kontaktdaten des Zentralen Meldeportals und der Eingangsschnittstellen werden durch das für Verkehr zuständige Bundesministerium im Verkehrsblatt bekannt gegeben. Für die Abgabe der in Absatz 1 aufgeführten Meldung ist die Registrierung des jeweils Meldenden beim zentralen Meldeportal oder bei der jeweils verwendeten Eingangsschnittstelle erforderlich.

(4) Ausgenommen von der Meldepflicht sind Schiffe nach § 3 Satz 1 Nummer 1 mit weniger als 300 Bruttoreaumzahl, Fischereifahrzeuge, Traditionsschiffe, Sportboote mit einer Länge von weniger als 45 Metern sowie Bunkerschiffe von weniger als 5000 Tonnen.

(5) Die oberste Hafenbehörde wird ermächtigt, weitere Regelungen in der Allgemeinen Hafenverordnung zu einer Eingangsschnittstelle an das Hafeninformationssystem, zur Ausführung der Meldungen in eine Eingangsschnittstelle an das Hafeninformationssystem oder in das Datenerfassungsmodul des Zentralen Meldeportals des Bundes zu treffen.“

10. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Entladung von Schiffsabfällen

(1) Der Kapitän ist verpflichtet, gemäß den im MARPOL-Übereinkommen festgelegten Normen für das Einbringen von Abfällen vor dem Auslaufen aus dem Hafen alle seine an Bord mitgeführten Schiffsabfälle in eine vorgehaltene Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen. Der Kapitän hat die erforderliche Entladung in der Meldung nach § 6 Absatz 1 anzuzeigen.

(2) Ein Schiff kann seine Fahrt zum nächsten Anlaufhafen fortsetzen, ohne seine Abfälle zu entladen, wenn

1. aus den Angaben gemäß den Anhängen 2 und 3 der Hafenentsorgungsrichtlinie hervorgeht, dass ausreichend spezifische Lagerkapazität für alle bisher angefallenen und während der beabsichtigten Fahrt des Schiffes bis zum nächsten Anlaufhafen noch anfallenden Abfälle vorhanden ist,
2. aus den Angaben, die an Bord von Schiffen gemäß § 6 Absatz 2 verfügbar sind, hervorgeht, dass ausreichend spezifische Lagerkapazität für alle bisher angefallenen und während der beabsichtigten Fahrt des Schiffes bis zum nächsten Anlaufhafen noch anfallenden Abfälle vorhanden ist, oder
3. das Schiff weniger als 24 Stunden oder bei widrigen Witterungsbedingungen ankert.

(3) Die Hafenbehörde fordert zur Abgabe der Abfälle auf, wenn der Kapitän der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt oder wenn auf Grundlage der verfügbaren Angaben nicht festgestellt werden kann, dass im nächsten Anlaufhafen geeignete Hafenauffangeinrichtungen zur Verfügung stehen oder der nächste Anlaufhafen nicht bekannt ist.

(4) Der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung, der Betreiber der Umschlagsanlage oder die Hafenbehörde bescheinigt die Art und Menge der übernommenen Abfälle in der Bescheinigung nach Anhang 3 der Hafenentsorgungsrichtlinie und übermittelt diese Bescheinigung dem Kapitän. Stellt der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung die Bescheinigung aus, übermittelt er diese zusätzlich der Hafenbehörde. Diese Anforderung gilt nicht für kleine Häfen mit unbemannten Einrichtungen oder kleine entlegene Häfen, sofern Namen und Position dieser Häfen an das Zentrale Meldeportal des Bundes zur Weitergabe an das SafeSeaNet übermittelt werden.

(5) Der Betreiber, der Makler oder der Kapitän eines Schiffes gemäß § 3 Satz 1 Nummer 1 übermitteln die in der Abgabebescheinigung enthaltenen Angaben vor dem Auslaufen – oder sobald die Abfallabgabebescheinigung eingegangen ist – an das Zentrale Meldeportal des Bundes zur Weitergabe an das SafeSeaNet. Ausgenommen von der Übermittlungspflicht sind Schiffe nach § 3 Satz 1 Nummer 1 mit weniger als 300 Bruttoreaumzahl, Fischereifahrzeuge, Traditionsschiffe, Sportboote mit einer Länge von weniger als 45 Metern. Die Angaben aus der Abfallabgabebescheinigung werden für mindestens zwei Jahre, gegebenenfalls gemeinsam mit dem entsprechenden Öltagebuch, Ladungstagebuch, Mülltagebuch oder Müllbehandlungsplan mitgeführt und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgelegt.

(6) Schiffe nach § 3 Satz 1 Nummer 1, die nach § 2 Absatz 1 vom Geltungsbereich dieses Abschnitts ausgeschlossen sind, können die vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen auf eigene Kosten benutzen. Schiffsabfälle, Ladungsrückstände oder verlorengegangene Ladung, die sie auf See aufgenommen haben, können in den Hafenauffangeinrichtungen kostenlos entsorgt werden.

(7) Zur Beurteilung der Angaben gemäß Absatz 2 hat die Hafenbehörde die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/89 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Methode zur Berechnung der ausreichenden spezifischen Lagerkapazität (ABl. L 15 vom 24.1.2022, S. 1) zu beachten.

(8) Die oberste Hafenbehörde wird ermächtigt, weitere Regelungen in der Allgemeinen Hafenverordnung zur Einbeziehung der Angaben im SafeSeaNet oder im GISIS gemäß Absatz 3 zu treffen. Sie wird außerdem ermächtigt, weitere Regelungen in der Allgemeinen Hafenverordnung zur Ausführung der Bescheinigung nach den Absätzen 4 und 5 zu treffen.“

11. § 8 wird durch die folgenden §§ 8 und 9 ersetzt:

„§ 8

Kostendeckungssysteme

(1) Der Hafenbetreiber erhebt von allen einlaufenden Schiffen zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung der Abfälle dieser Schiffe ein Entgelt auf der Grundlage einer Entgeltordnung. Das Entgelt kann in die Hafengebühr einbezogen werden. Das Kostendeckungssystem darf Schiffen keinen Anreiz bieten, die Hafenauffangeinrichtungen nicht in Anspruch zu nehmen. Das Entgelt umfasst die in Anhang 4 der Hafenentsorgungsrichtlinie aufgeführten direkten und indirekten Kostenarten.

(2) Die Schiffe zahlen unabhängig von der Entladung von Abfällen in einer Hafenauffangeinrichtung ein indirektes Entgelt. Das indirekte Entgelt deckt

1. die indirekten Verwaltungskosten und
2. einen erheblichen Teil der in Anhang 4 der Hafenentsorgungsrichtlinie aufgeführten direkten Betriebskosten, der mindestens 30 Prozent der gesamten im Vorjahr angefallenen direkten Kosten für die tatsächliche Entladung von Abfällen entspricht, dabei können auch Kosten im Zusammenhang mit dem für das Jahr erwarteten Verkehrsaufkommen berücksichtigt werden.

(3) Für Abfälle gemäß Anlage V des MARPOL-Übereinkommens wird kein direktes Entgelt erhoben, es sei denn das Volumen der entladenen Abfälle übersteigt die in dem Formular gemäß Anhang 2 der Hafenentsorgungsrichtlinie genannte maximale spezifische Lagerkapazität. Hiervon umfasst sind passiv gefischte Abfälle, einschließlich des Entladerechts.

(4) Um zu vermeiden, dass die Kosten für die Sammlung und Behandlung passiv gefischter Abfälle ausschließlich von den Hafennutzern getragen werden, können Gemeinden, auf deren Gebiet ein Hafen im Sinne von § 3 Satz 1 Nummer 2 belegen ist, dem Hafenbetreiber die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle erstatten.

(5) Das indirekte Entgelt darf nicht die Kosten für Abfälle aus Abgasreinigungen einschließen. Diese Kosten müssen auf der Grundlage der Art und der Menge der entladenen Abfälle gedeckt werden.

(6) Der gegebenenfalls vorhandene Kostenanteil, der nicht durch das indirekte Entgelt gedeckt ist, wird auf der Grundlage der Art und Menge der tatsächlich vom Schiff entladenen Abfälle gedeckt.

(7) Die Entgelte können differenziert gestaltet werden. Dafür können folgende Aspekte herangezogen werden:

1. Kategorie, Art und Größe des Schiffs,
2. Erbringungen von Diensten für Schiffe außerhalb der normalen Betriebszeiten im Hafen oder
3. Gefährlichkeit der Abfälle.

(8) Das Entgelt wird durch die Hafenbetreiber auf Antrag des Schiffsbetreibers auf Grundlage folgender Kriterien reduziert:

1. Art des Handels, für den das Schiff eingesetzt wird, insbesondere wenn das Schiff im Kurzstrecken-Seehandel eingesetzt wird oder
2. Bauart, Ausrüstung und Betrieb des Schiffs zeigen, dass das Schiff geringere Abfallmengen erzeugt und seine Abfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet.

(9) Binnenschiffe dürfen zur Deckung der Kosten nach Absatz 1 nicht herangezogen werden.

(10) Den Hafenbetreibern steht es frei, kostenfreie Entsorgungsmöglichkeiten anzubieten.

(11) Die Entgeltregelung ist den Benutzern zugänglich zu machen. Die Hafenbehörde hat sicherzustellen, dass die Entgeltregelung und deren Berechnungsgrundlage den Entgeltpflichtigen erläutert und der Kapitän, der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung und sonstige Betroffene in geeigneter und angemessener Weise über die an sie gestellten Anforderungen unterrichtet werden.

(12) Zur Feststellung, ob ein Schiff die in Absatz 8 Nummer 2 genannten Anforderungen in Bezug auf die Abfallbewirtschaftung an Bord erfüllt, sind die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/91 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Kriterien für die Feststellung gemäß der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates, dass ein Schiff geringere Abfallmengen erzeugt und seine Abfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet (ABl. L 15 vom 24.1.2022, S. 12) zu beachten.

§ 9

Ausnahmen

(1) Die Hafenbehörde kann auf Antrag der Entgeltpflichtigen ein Schiff von den Verpflichtungen nach den §§ 6, 7 und 8 befreien, wenn das Schiff im Liniendienst häufig und regelmäßig einen Hafen anläuft oder dem Schiff in einem deutschen Hafen ein fester Liegeplatz zugewiesen ist, vorausgesetzt, die Entsorgung aller Schiffsabfälle ist sichergestellt.

(2) Die Entsorgung ist sichergestellt, wenn alle Schiffsabfälle in einem Hafen des Liniendienstes oder am ständigen Liegeplatz des Schiffes entsorgt werden und die Entsorgung durch Vorlage der Entsorgungsverträge und durch Abfallabgabebescheinigungen nachgewiesen wird.

(3) Wird die Ausnahme gewährt, erstellt die zuständige Behörde des Hafens, in dem die Abfälle gemäß den Entsorgungsverträgen abgegeben werden, ein Ausnahmezeugnis nach Anhang 5 der Hafenentsorgungsrichtlinie und übermittelt

1. Kopien des Zeugnisses an die zuständigen Behörden weiterer Häfen, die von dem Schiff angelaufen werden und
2. die Daten des Ausnahmezeugnisses dem zentralen Meldeportal des Bundes zum Zweck der Weitergabe an das SafeSeaNet.

(4) Ein Schiff darf ungeachtet einer gewährten Ausnahme die Fahrt zum nächsten Anlaufhafen nicht fortsetzen, wenn keine ausreichende spezifische Lagerkapazität für alle bisher angefallenen und während der beabsichtigten Fahrt des Schiffes bis zum nächsten Anlaufhafen noch anfallenden Abfälle vorhanden ist.“

12. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die obere Hafenbehörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Schiffsabfällen sowie die einzelnen Entsorgungsvorgänge zu überwachen. Sie hat zu gewährleisten, dass Überprüfungen unter Berücksichtigung von Artikel 11 Absatz 1 der Hafenentsorgungsrichtlinie in ausreichender Zahl durchgeführt werden. Bei der Auswahl von zu überprüfenden Schiffen hat sie

den risikobasierten Auswahlmechanismus der Europäischen Union gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/90 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Einzelheiten des risikobasierten Auswahlmechanismus der Union für zu überprüfende Schiffe (ABl. L 15 vom 24.1.2022, S. 7) zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bedienstete der oberen Hafenbehörde und der Wasserschutzpolizei sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit Grundstücke, bauliche Anlagen und Schiffe auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer“ durch die Wörter „Der Kapitän“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „Schiffspapiere“ die Wörter „und Schiffstagebücher“ eingefügt.

dd) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Ihnen ist außerdem zu ermöglichen, die tatsächlich an Bord befindlichen Abfallmengen festzustellen, damit der Vergleich mit den Angaben in der Meldung nach § 6 Absatz 1 erfolgen kann.“

ee) In dem neuen Satz 8 werden die Wörter „vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den nach § 5 Absatz 5 ausgenommenen Sportboothäfen ist die Hafenbehörde berechtigt zu prüfen, ob ausreichende Vorrichtungen zur Abgabe von Schiffsabfällen bereitstehen und ob die Hafennutzer über das Verfahren zur Nutzung dieser Vorrichtungen informiert sind.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „obere“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Erfüllung der Abgabepflicht nach § 7 kann die obere Hafenbehörde anordnen, dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, bevor die Schiffsabfälle gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts ordnungsgemäß in einer Hafenauffangeinrichtung entsorgt wurden.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Informationen zu den Überprüfungen nach diesem Gesetz, einschließlich Informationen zu Verstößen und angeordneten Auslaufverboten werden unverzüglich an die Überprüfungsdatenbank gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Hafenentsorgungsrichtlinie übermittelt, sobald

1. der Überprüfungsbericht fertiggestellt wurde,
2. das Auslaufverbot aufgehoben wurde oder
3. eine Ausnahme gewährt wurde.“

13. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.

14. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Zuständigkeit

Im Sinne dieses Abschnitts ist oberste Hafenbehörde das für Verkehr zuständige Ministerium, obere Hafenbehörde die Bezirksregierung Düsseldorf und Hafenbehörde die durch § 4 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Hafenverordnung bestimmte Behörde. Abfallwirtschaftsbehörden sind die durch § 18 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bestimmten Behörden.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiber eines Sportboothafens eine Meldung nach § 5 Absatz 5 Satz 2 abgibt, obwohl die Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. entgegen § 6 Absatz 1 keine oder eine unrichtige Meldung macht,
3. entgegen § 6 Absatz 2 die in § 6 Absatz 1 genannten Angaben nicht verfügbar hält oder der Hafenbehörde nicht auf Verlangen vorlegt,
4. entgegen § 7 Absatz 1 nicht alle an Bord befindlichen Abfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,
5. entgegen § 7 Absatz 4 eine Abfallabgabebescheinigung nicht übergibt,
6. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 2 die in § 7 Absatz 4 genannten Angaben nicht verfügbar hält oder der Hafenbehörde nicht auf Verlangen vorlegt,
7. entgegen § 10 Absatz 2 das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen nicht zulässt oder
8. entgegen § 10 Absatz 2 Sätze 5 und 6 keinen Einblick in die Schiffspapiere und Schiffstagebücher gewährt oder die Feststellung der tatsächlich an Bord befindlichen Abfallmengen behindert.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummern 1 bis 6 sind die Hafenbehörden und für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummern 7 und 8 die obere Hafenbehörde im Sinne des § 11.“

16. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Schulung des Personals

Die zuständigen Behörden gewährleisten, dass alle Mitarbeiter die notwendige Schulung erhalten, um die für ihre Tätigkeit in Bezug auf die Handhabung von Abfällen unerlässlichen Kenntnisse zu erwerben, wobei den Aspekten Gesundheit und Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Stoffen besondere Beachtung zu schenken ist. Die Schulungsanforderungen sind regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.“

17. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und deren Beauftragte“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer“ durch die Wörter „Der Kapitän“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „und deren Beauftragten“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „können sie und deren Beauftragte“ durch die Wörter „kann sie“ ersetzt.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hafenbehörde ist die durch § 4 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Hafenverordnung bestimmte Behörde.“

cc) Satz 6 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Satz 3“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 1 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ und die Wörter „Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt“ durch die Wörter „Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes“ ersetzt.

19. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 2 des in § 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 und 2 des in § 1 Satz 3“ ersetzt.

20. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

74

Artikel 2

Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 29 Inkrafttreten“ gestrichen.
2. Die Überschrift des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 1

Einleitende Bestimmungen“

3. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 2

Grundlagen der Kreislaufwirtschaft“

4. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen“

5. In § 8 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 5 a“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
6. Die Überschrift des Vierten Teils wird gestrichen.
7. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Abfallwirtschaftsplanung“

8. Die Überschrift des Sechsten Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 5

Abfallentsorgungsanlagen“

9. Die Überschrift des Siebten Teils wird gestrichen.
10. Die Überschrift des Achten Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 6

Vollzug des Abfallrechts“

11. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „So weit“ das Wort „der“ eingefügt und das Wort „verantwortliche“ durch das Wort „Verantwortliche“ ersetzt.
12. In § 24 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 25 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
13. Die Überschrift des Neunten Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 7

Verfahren bei Entschädigung“

14. Die Überschrift des Zehnten Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 8

Bußgeldvorschriften“

15. Die Überschrift des Elften Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

– GV. NRW. 2023 S. 443

Bekanntmachung des Beitritts des Saarlandes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 24. Juni 1971

Das Saarland ist gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 24. Juni 1971 mit Wirkung zum 01.01.2023 dem Abkommen beigetreten.

Düsseldorf, den 14. Juni 2023

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n MdL

– GV. NRW. 2023 S. 448

13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Geldern

Vom 20. Juni 2023

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 die 13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Geldern festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit Bericht vom 4. April 2023 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-13. RPÄ – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 20. Juni 2023

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2023 S. 448

Einzelpreis dieser Nummer 9,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 45,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 84,70 Euro (ab Kalenderjahr 2024), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359